

Vom neoständischen Kurienparlament zum modernen Volkshaus Die Liberalisierung des Reichsratswahlrechtes 1873–1911

Das Kurienwahlrecht der Ständegesellschaft

Als Frucht der ersten Phase der Revolution von 1848 wurde für die „westliche“ Hälfte der Habsburgermonarchie, das spätere „Cisleithanien“, erstmals eine flächendeckende Volksvertretung geschaffen, der „österreichische Reichstag“.¹ Das Wahlrecht für diese Körperschaft war weder allgemein noch gleich, auch nicht direkt:² Die Wahlberechtigten wählten zuerst Wahlmänner, die dann erst die eigentliche Abgeordnetenwahl vornahmen. Prinzipiell sollte auf 50.000 Einwohner ein Abgeordneter entfallen, in 31 Städten genügten allerdings bereits 20.000 Einwohner, um einen Abgeordneten zu entsenden. Die ungleiche Gewichtung von Stadt und Land, eine der zentralen politischen *cleavages* nach der Liquidation der ständischen Privilegiengesellschaft,³ stand bereits am Beginn der Geschichte der politischen Mitbestimmung. Das Wahlrecht wurde nur Personen nach Erreichung des 24. Lebensjahres zugestanden, die im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte waren, über eine „selbständige Stellung“ verfügten und mindestens eine sechsmonatige Sesshaftigkeit am Wahlort nachweisen konnten. Damit waren Handwerksgehlen, viele Lohnarbeiter und Landarbeiter sowie Dienstboten und Personen, die von öffentlicher Unterstützung lebten, von den Wahlen ausgeschlossen. Dennoch entsprach der im Juni und Juli 1848 gewählte Reichstag,⁴ für den rund 10–15 % der Gesamtbevölkerung wahlberechtigt waren, dem Gedanken einer Repräsentativkörperschaft in höherem Maße als die bis zur Jahrhundertwende nachfolgenden Parlamente.

Der Reichstag 1848/49 wurde im Frühjahr 1849 aufgelöst. Dennoch enthielten auch die seitens der Regierung eingeführten postrevolutionären Maßnahmen zum Neuaufbau des Staates anfänglich noch eine Reihe konstitutioneller Elemente. Durch das am 17. März 1849 erlassene Stadion'sche Gemeindewahlrecht sollte im lokalen Rahmen so gut wie allen Mitgliedern einer durch „Besitz und Bildung“ konstituierten „bürgerlichen Gesellschaft“ die Möglichkeit der Mitbestimmung gegeben werden. Das Wahlrecht wurde allen zugestanden, die in der Gemeinde Realbesitz hatten, ein Gewerbe ausübten oder über ein anderwärtiges Einkommen verfügten, an das eine Steuerleistung von mindestens 1 fl. gebunden war. Eine Differenzierung erfolgte insofern, als die Wähler gemäß der Höhe ihrer Steuerleistung in drei (in steuerschwachen Gemeinden nur in zwei) Wählerklassen eingereiht wurden. Die in der Gemeinde aufgebrauchte Gesamtsteuersumme wurde gedrittelt: Die wenigen Per-

¹ Siehe GOTTSMANN 2000.

² KRETSCHMER 1990, 65.

³ HANISCH 1991, 177.

⁴ Zu den Wahlen siehe OBERMANN 1973, jüngst STOCKINGER 2012.

sonen mit den höchsten Steuerleistungen bildeten die I. Wählerklasse, die etwas weniger stark besteuerten die II., die zahlreichen kleinen Steuerzahler die III. Wählerklasse. Da aus jeder Wählerklasse die gleiche Zahl an Mandataren gewählt wurde, ergaben sich große Unterschiede hinsichtlich der Gewichtung der einzelnen Stimmen. Auch Frauen waren wahlberechtigt, wenn sie steuerpflichtig waren. Den physischen Personen gleichgestellt waren inländische Korporationen, Stiftungen, Aktiengesellschaften etc. Neben die „Steuerwähler“ sollten die „Ehren- und Intelligenzwähler“ treten. Sie waren unabhängig von ihrer Steuerleistung wahlberechtigt und wurden – regional unterschiedlich – der I. oder der II. Wählerklasse zugeordnet. Bei ihnen zählte nicht das materielle, sondern das immaterielle Kapital. Die Ende 1849 erlassenen Landesverfassungen und Landeswahlordnungen,⁵ die von Stadions Nachfolger als Innenminister, Alexander Bach, konzipiert wurden, gingen von anderen Prämissen aus: Nicht die idealiter gedachte gesamte bürgerliche Gesellschaft sollte in den Landtagen vertreten sein, sondern – der tatsächlich gegebenen Differenzierung der bürgerlichen Gesellschaft entgegenkommend – die „Interessen“ bestimmter Bevölkerungskreise sollten besonders begünstigt werden, weshalb die Wahlen nach Kurien (Höchstbesteuerte, Städte und Märkte, übrige Gemeinden) vorgenommen wurden, wobei jedoch in den einzelnen Kurien unterschiedlich hohe Steuerzensusvorschriften galten. Allerdings blieben die Bach'schen Landesverfassungen und Wahlordnungen Papier; eine Wahlordnung für den Reichstag dagegen erschien nicht einmal mehr auf solchem: Im Neoabsolutismus seit 1851 war für die Mitbestimmung der Bevölkerung kein Platz vorgesehen.

Als 1860/61 konstitutionelle Einrichtungen wieder etabliert wurden, veränderte Staatsminister Schmerling das Bach'sche „Interessenprinzip“, indem er für die Landtage auch auf alte ständische Traditionen zurückgriff und diese mit modernen politischen Prinzipien zu verbinden suchte. Das gesamte Elektorat setzte sich nun aus vier verschiedenen Kurien zusammen, die unterschiedlichen ökonomischen und gesellschaftlichen Interessen korrespondierten. Gewissermaßen als Fortsetzung der alten ständischen Organisationsformen kann die Kurie der Großgrundbesitzer gelten, in der die – damals noch vorwiegend adeligen – ehemaligen Grundherren und jetzigen Eigentümer jener Güter wahlberechtigt waren, die in der ständischen Landtafel eingetragen waren bzw. die – in einer von Land zu Land variierenden Höhe – Realsteuern zahlten. Entsprechend diese Kurie den großagrarischen Interessen, fanden Gewerbe, Industrie und Großhandel ihre Vertretung in der zweiten Kurie, die für die im Wesentlichen großbürgerlichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern reserviert war. Das mittlere und kleinere Bürgertum (kleine Gewerbetreibende und Händler, Beamte, Angehörige der Intelligenzberufe) wählten in der Kurie der Stadtgemeinden, während das bäuerliche Element seine Vertretung in der Kurie der Landgemeinden fand. In der Städtekurie und in jener der Landgemeinden kamen die in der Gemeindewahlordnung niedergelegten Prinzipien insofern zur Geltung, als in diesen Kurien wahlberechtigt war, wer das Gemeindewahlrecht besaß, allerdings mit einer gewichtigen Einschränkung: Nur die Wähler des I. und des II. Wahlkörpers waren für die Landtage wahlberechtigt, in der Städtekurie zusätzlich noch jene aus dem III. Wahlkörper, die eine in verschiedenen Städten unterschiedlich hohe

⁵ RGBI. Nr. 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 18, 21, 22 u. 26/1850.

Steuer entrichteten.⁶ In jenen Ländern hingegen, deren Steueraufkommen am geringsten war, erweiterte man den Kreis der Wähler, indem man dort zwei Drittel aller Steuerzahler zu den Urnen zuließ.⁷ In der Kurie der Landgemeinden wurden die Abgeordneten nicht direkt gewählt, die wahlberechtigten Urwähler bestimmten Wahlmänner (einen pro 500 Einwohner einer Gemeinde), die dann die eigentliche Wahl vornahmen.

Gemeinsam mit den Landesordnungen und den Landtagswahlordnungen für die einzelnen Kronländer erschien am 26. Februar 1861 als Beilage zum sogenannten „Februarpatent“ auch das „Grundgesetz über die Reichsvertretung“, den Reichsrat, der als die oberste politische Repräsentativkörperschaft des Staates fungieren sollte. Anders als 1848/49 bestand dieses zentrale Vertretungsorgan aus zwei Kammern, einem Herrenhaus und einem Abgeordnetenhaus. Ebenfalls anders als 1848/49 wurden die Abgeordneten nicht direkt von der Bevölkerung gewählt, sondern von den Landtagen bzw. deren Kurien nach einem festen Schlüssel entsendet. Das Abgeordnetenhaus war also eine Art Ausschusslandtag und Spiegelbild einer in den Landtagen petrifizierten ständischen Gesellschaftsordnung, aber keine Volksvertretung im heute geläufigen Sinn.

Die Tatsache, dass die Bevölkerung die Abgeordneten zum Reichsrat nicht direkt wählen konnte, sondern dass Wahlen nur im Rahmen der einzelnen Kronländer stattfanden,⁸ hatte für die politische Kultur der westlichen Reichshälfte der Habsburgermonarchie weitreichende Folgen: Politische Gruppierungen formierten sich zuerst ausschließlich im Rahmen der Länder, dort spielten sich vorrangig die politischen Auseinandersetzungen ab, und auch in späteren Jahrzehnten konnte die regionale Grundstruktur des politischen Lebens, die sich zunehmend von den Ländern zu den Nationen verlagerte, nur in Ausnahmefällen zugunsten einer staatsweiten Orientierung überwunden werden. Da sowohl vor als auch nach dem Ausgleich von 1867 bzw. der Verabschiedung der sogenannten „Dezemberverfassung“ diverse Landtage die Arbeit des Reichsrats zu boykottieren suchten, indem sie ihre Delegierten nicht in das Zentralparlament entsandten, stellte man bald Überlegungen zur „Entkopplung“ von Landtagen und Reichsrat an.⁹

1873 war es dann so weit. Ab diesem Jahr wurde das Abgeordnetenhaus des Reichsrats nicht mehr von den Landtagen beschickt, sondern die Abgeordneten wurden – wie 1848 – von der Bevölkerung gewählt.¹⁰ Die damals beschlossene Reichsratswahlordnung lehnte sich hinsichtlich der Zusammensetzung, des Wahlrechts und des Wahlmodus im Wesentlichen an die bestehenden Landesordnungen und damit indirekt auch an die Gemeindevahlordnung des Jahres 1849 an.¹¹ Wie vor der Reform blieb auch nachher der Reichsrat dem

⁶ Zum Beispiel Landtags-Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, RGBl. Nr. 20/1861, Beilage II a, §§ 12 u. 14.

⁷ Zum Beispiel Landtags-Wahlordnung für das Königreich Galizien und Lodomerien, RGBl. Nr. 20/1861, Beilage II o, §§ 11 u. 13.

⁸ Für eine exemplarische Darstellung dieser Wahlvorgänge am Beispiel einzelner Kronländer siehe ROTTENBACHER 2001.

⁹ Schon das sog. Notwahlgesetz vom 20. Juni 1868, RGBl. Nr. 82/1868, sah für den Fall, dass die Beschickung des Reichsrats durch einen Landtag nicht erfolgen sollte, die Einführung unmittelbarer Reichsratswahlen durch die Landtagswahlberechtigten dieses Kronlands vor; ein weiteres Gesetz, RGBl. Nr. 24/1872, dehnte die Möglichkeit direkter Wahlen auf die Abstinenz einzelner Abgeordneter aus. VOCELKA 1992, 53f.

¹⁰ Zur Reform von 1873 siehe OLECHOWSKI 2002.

¹¹ KELSEN 1907, 12.

Prinzip der Interessenvertretung verhaftet, das Abgeordnetenhaus war kein „Volkshaus“, politische Partizipation blieb den auf Grund des Wahlrechts im Parlament vertretenen und unterschiedlich gewichteten „Interessen“ vorbehalten. Die Kurien des Großgrundbesitzes und der Handelskammern blieben geschlossene Institutionen, die Zukunftsperspektive einer „Mobilisierung der Massen“ ergab sich nur für die beiden Kurien der Landgemeinden und der Städte. Für die Wahlen in diesen beiden Kurien wurde das gesamte Staatsgebiet in Wahlbezirke aufgeteilt, die in der Kurie der Landgemeinden aus mehreren Gerichtsbezirken gebildet wurden, während die in der Wahlordnung ausdrücklich genannten „Städte, Märkte und Industrialorte“ aus den sie umgebenden Bezirken herausgelöst und mehrere davon in der Städtekurie in eigenen Wahlbezirken zusammengefasst wurden. In den Wahlbezirken war nach dem Majoritätsprinzip in der Regel ein Abgeordneter zu wählen; nur einige große Städte wie Wien, Prag, Brünn, Triest oder Lemberg entsandten mehrere.

Zur Problematik der Wahlrechtspraxis in den Kurien der Städte und der Landgemeinden

Wahlberechtigt war jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechts über 24 Jahren (Frauen waren nur in der Großgrundbesitzerkurie wahlberechtigt und konnten auch nur durch Bevollmächtigte abstimmen), der – von einigen generellen Ausschließungsgründen abgesehen¹² – nach den 1873 für die einzelnen Länder geltenden Bestimmungen das Wahlrecht zum Landtag bzw. zum Triester Stadtrat besaß. Da jedoch in den zwölf Jahren seit Bestehen der Landesordnungen in einzelnen Ländern unterschiedliche Modifikationen der ursprünglich einheitlichen Wahlordnungen vorgenommen worden waren (z. B. durch die Einbeziehung diverser Steuerzuschläge in die für die Ausübung des Wahlrechts relevante Gesamtsteuersumme), lockerte sich der anfänglich enge Konnex zwischen Gemeinde-, Landtags- und Reichsratswahlrecht; eine Lockerung, die sich im Zuge weiterer Reformen noch vertiefte. Für den Reichsrat konnten in der Landgemeindenkurie nur jene wählen, die in Gemeinden mit drei Wahlkörpern dem I. oder dem II. Wahlkörper angehörten; in der städtischen Wählerklasse darüber hinaus auch Angehörige des III. Wahlkörpers, wenn sie einen bestimmten Steuerzensus erfüllten, der in den Städten unterschiedlich hoch war.¹³ In kleineren Gemeinden, wo es nur zwei Wahlkörper gab, und in den steuerschwachen Ländern Galizien, Bukowina und Dalmatien waren das erste und das zweite Drittel der Steuerzahler wahlberechtigt. Die Zuteilung der politischen Berechtigung folgte also den Abstufungen des Wohlstandes nach unten. Für den einzelnen kleinen Steuerträger, dessen Steuerleistung hart an der Zweidrittelgrenze (der Steuersumme oder der Steuerzahler) lag, bedeutete dies, dass er mehrmals in seinem Leben das Wahlrecht erlangen oder verlieren konnte, da dieses ja auf das Verhältnis des Individuums zur Gesamtheit der Steuerleistung oder der Steuerträger des Wahlbezirks abstellte.¹⁴ Um die Sache noch weiter zu komplizieren, hatte man

¹² Als solche galten das Stehen unter Vormundschaft oder Kuratel sowie die Inanspruchnahme der Armenversorgung; ausgeschlossen war weiters, wer sich in einer Konkursverhandlung befand oder wegen eines Verbrechens bzw. wegen Diebstahls, Veruntreuung oder Betrugs verurteilt worden war. REICHSRATHS-WAHLORDNUNG 1873, § 20.

¹³ In Wien lag er 1873 bei 10 fl., in Graz bei 15 fl., in Prag und Brünn bei 20 fl.

¹⁴ WITTMAYER 1901, 121ff.

in Mähren knapp vor Erlassung der Reichsratswahlordnung für die Landgemeinden generell einen Zensus von 5 fl. festgesetzt. Mähren war damit das erste Land mit einem absoluten Zensus, im Gegensatz zum sonst üblichen relativen Zensus.¹⁵

Die Bindung an die Gesamtsteuerleistung bzw. an die Gesamtheit der Steuerzahler innerhalb eines Wahlbezirks sowie die länderweise differierenden Bestimmungen hatten eine große Uneinheitlichkeit des Elektorats zur Folge. Während mancherorts eine sehr geringe Steuerzahlung reichte, um für den Reichsrat wahlberechtigt zu sein, also kleine Gewerbetreibende und auch weniger wohlhabende Bauern ihr politisches Recht auf Mitbestimmung ausüben konnten, war dieses anderswo den Angehörigen gleicher sozialer Kategorien verwehrt, was seinen Niederschlag im Anteil der Wahlberechtigten an der Gesamtbevölkerung fand. 1873 lag der Durchschnittswert in den galizischen Landgemeindebezirken bei 11,1 % (nach anderen Quellen sogar nur bei 8,9 %), in Niederösterreich betrug er hingegen 7,8 %.¹⁶ In der städtischen Wählerklasse war der Anteil generell niedriger als in der Wählerklasse der Landgemeinden, da in den Städten prozentuell weit mehr Menschen lebten, die wegen mangelnder steuerlicher Qualifikation nicht wahlberechtigt waren.

Fasst man alle vier Wählerklassen zusammen, ergibt sich eine Wahlberechtigung von 6,3 %, ¹⁷ was rund einem Viertel der Männer über 24 Jahren entspricht. Am Beginn der direkten Beteiligung der Bevölkerung an den Reichsratswahlen stand Cisleithanien, was die Wahlberechtigung betrifft, im internationalen Vergleich gar nicht so schlecht da. Nur das Deutsche Reich, Frankreich und Dänemark, wo schon das allgemeine Wahlrecht galt, hatten deutlich höhere Werte als die Habsburgermonarchie (siehe Tab. 1).¹⁸

Tabelle 1: Anteil der Wahlberechtigten an der Gesamtbevölkerung einiger europäischer Staaten (Angaben in Prozent)

| Staat | Wahljahr | Anteil |
|-----------------|----------|--------|
| Deutsches Reich | 1874 | 21,3 |
| Frankreich | 1874 | 27,4 |
| Dänemark | 1872 | 15,3 |
| Großbritannien | 1871 | 8,1 |
| Cisleithanien | 1873 | 6,3 |
| Ungarn | 1874 | 6,2 |
| Schweden | 1871 | 5,6 |
| Belgien | 1874 | 2,1 |
| Italien | 1874 | 2,1 |

Quellen: NEUMANN-SPALLART / SCHIMMER 1880, 31; GERÓ 1997, 50.

¹⁵ STRAKOSCH-GRASSMANN 1906, 34; BADER-ZAAR 1998, 306; MELIK 1997, 134ff.

¹⁶ SCHIMMER 1877, 255ff.

¹⁷ RAUCHBERG 1907, 55, Tab. IX.

¹⁸ NEUMANN-SPALLART / SCHIMMER 1880, 31. Vergleiche, die über das nackte Zahlenmaterial hinausgehen und beispielsweise auf unterschiedliche Wahlrechtsmodelle, auf verschiedenartige Formen der Wahlauseinandersetzungen und des Wahlverlaufs, auf die Ursachen für regionale und nationale Unterschiede bei der Wahlbeteiligung etc. abstellen, sind schwierig, da für Cisleithanien – im Gegensatz zu manch anderen Staaten – die für einen sinnvollen Vergleich nötigen Detailuntersuchungen zu diesen Themen nur zu einem geringen Teil vorliegen und manches überhaupt noch nicht erforscht ist.

Die Ausschreibung der Wahlen zum Reichsrat geschah durch den Kaiser (de facto also durch die Regierung), da nur er das Recht zur Einberufung bzw. Auflösung der parlamentarischen Körperschaften besaß.¹⁹ Bis 1907 waren die Wahlen zeitlich gestaffelt. Als erstes wurde in der Kurie der Landgemeinden (bzw. ab 1896 in der Allgemeinen Kurie) gewählt, einige Tage später folgten die Städte, dann die Kammern, zuletzt die Großgrundbesitzerkurie. Dieses System kam jenen Kandidaten zugute, die am Beginn der Wahlen nicht erfolgreich waren, aber unter Umständen noch in einer anderen Kurie antreten und dort gewählt werden konnten. Erst mit der Abschaffung des Kurienwahlrechts fanden die Wahlen überall an ein und demselben Tag statt. Als erste Maßnahme nach der Wahlausschreibung wurden seitens der Staatsbehörden die Wählerlisten erstellt und veröffentlicht. Die Bevölkerung konnte sowohl gegen die eigene Nichtberücksichtigung als auch gegen die nach Meinung der Reklamanten unberechtigte Aufnahme anderer in die Wählerlisten Rekurs erheben. Beides kam relativ häufig vor, konnte doch unter den Bedingungen des Kurienwahlrechts bei der relativ geringen Zahl an Wahlberechtigten innerhalb eines Wahlbezirks die Aufnahme in oder der Ausschluss von der Wählerliste bereits eine Vorentscheidung hinsichtlich des zu erwartenden Wahlergebnisses bedeuten.

In der Landgemeindenkurie wurden die Wahlmänner von den stimmberechtigten Urwählern (das konnten in kleinen, steuerschwachen Gemeinden bisweilen nur vier oder fünf Mann sein) schon einige Tage vor der eigentlichen Abgeordnetenwahl gewählt. Die Wahlmänner waren meist Angehörige der lokalen Führungsschicht, Bauern, Wirte, Gewerbetreibende, Lehrer, in manchen Gegenden auch Geistliche. Die Wahlmänner bzw. die Wähler eines Wahlbezirks hatten sich am Tag der Wahl im Wahllokal zu versammeln, wo sie nach der in der Wählerliste verzeichneten Reihenfolge zur Stimmabgabe aufgerufen wurden. Am Beginn des parlamentarischen Lebens gab es Wahllokale nur in wenigen Orten eines Wahlbezirks, was bedeutete, dass die Wähler oft längere Wegstrecken zurücklegen mussten, um ihre Stimme abgeben zu können. Erst allmählich wurden die Örtlichkeiten, an denen gewählt wurde, vermehrt. Vor dem Wahllokal hielten die Kandidaten Wählerversammlungen ab, bei denen – mit zum Teil unlauteren Mitteln – um die Stimmen der Wähler geworben wurde. Die Stimmabgabe erfolgte öffentlich, und zwar entweder schriftlich mittels Stimmzettel oder mündlich durch deutliche Namensnennung des Kandidaten. In beiden Fällen gab es zahlreiche Möglichkeiten der Manipulation, sei es, dass des Schreibens und Lesens unkundigen Wählern Stimmzettel in die Hand gedrückt wurden, die auf jemanden anderen lauteten als auf denjenigen, den der Wähler eigentlich bezeichnen wollte, oder sei es, dass bei der mündlichen Stimmabgabe die Wahlkommission die Gültigkeit des Wahlvorgangs bestritt, weil ihrer Meinung nach der Kandidat nicht eindeutig bezeichnet worden war. Auch der von Ort zu Ort unterschiedliche Zeitpunkt des Wahlschlusses bot der Behörde Möglichkeiten, auf das Wahlergebnis Einfluss zu nehmen. Hatte keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit an abgegebenen Stimmen erreicht, so musste eine engere Wahl zwischen den beiden Bestplatzierten abgehalten werden. Manchmal fand eine solche noch am selben Tag statt, zuweilen aber auch erst einige Tage später. Nach Vorlage des Endergebnisses stellte der Landeschef dem Gewählten das Wahlzertifikat

¹⁹ Für die Modalitäten der Wahlen und die damit verbundenen Probleme siehe KELSEN 1907 und – nur bezogen auf die Wahlen von 1873 – URBANITSCH (im Druck).

aus. Auch zu diesem Zeitpunkt bestand für die Wahlberechtigten noch die Möglichkeit, gegen das Wahlergebnis Einspruch zu erheben. Diese Proteste wurden dem Reichsrat übergeben, der die Beschwerden zu überprüfen und über die Gültigkeit der Wahlen zu entscheiden hatte. Ein richterliches Prüfungsrecht bestand nicht; es ist daher die Annahme nicht von der Hand zu weisen, dass in die Entscheidungen des Parlaments über die Agnoszierung der Abgeordneten bisweilen auch parteipolitische Überlegungen eingeflossen sind.

Die erste Wahlrechtsreform 1882

Bald nach Erlassung der Wahlreform des Jahres 1873 wurde verschiedentlich Kritik an der Wahlordnung laut. Die Diskussion drehte sich zunächst nicht nur um die Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten im Rahmen der vorgegebenen Strukturen – so wurde analog zu den Handelskammern die Schaffung eigener Arbeiterkammern erwogen²⁰ –, sondern thematisierte auch die Ungleichheiten, die dem Kurienwahlrecht in seiner damaligen Ausprägung inhärent waren, etwa die indirekte Wahl in den Landgemeinden, die ungleichen Zensusbestimmungen oder die unterschiedliche Verteilung der Mandate auf einzelne Gruppen der Bevölkerung. Immer stärker wurden nationale Aspekte betont, besonders die tatsächliche oder nur angenommene Benachteiligung der nichtdeutschen Bevölkerung, die, so wurde argumentiert, weder ihrer Steuerleistung noch ihrem Zahlenverhältnis entsprechend im Reichsrat vertreten sei.²¹ Was die indirekten Wahlen betraf, lag deren Problem darin, die Ausführung des dem Wahlmann bei der Urwahl gegebenen Auftrags sicherzustellen, da ja dieser bei der schriftlichen oder mündlichen Vornahme seiner Wahlhandlung von den in der Regel ganz woanders domizilierenden Urwählern nicht mehr kontrolliert werden konnte, er andererseits aber Beeinflussungen durch zahlreiche andere Faktoren, behördliche wie parteipolitische, ausgesetzt sein konnte.²² In jenen wenigen Fällen, wo bisher Überprüfungen möglich waren, hat sich jedoch gezeigt, dass sich die Hoffnung der Regierung, Wahlmänner würden gemäßiger oder überhaupt anders votieren als ihre Urwähler, nicht erfüllte.²³

1881/82 lagen dem parlamentarischen Wahlreformausschuss mehrere Anträge vor, darunter einer des Abgeordneten Kronawetter auf Beseitigung der indirekten Wahlen und Ausdehnung des Wahlrechts auf alle Steuerzahler²⁴ sowie einer des Abgeordneten Lienbacher darauf, in der städtischen Wählerklasse alle dort genannten Gemeinden im vollen Umfang (und nicht nur die explizit erwähnten Ortsteile) zu berücksichtigen und in den Kurien der Städte und Landgemeinden allen das Wahlrecht zuzuerkennen, die das Gemeindevahlrecht besaßen oder die wenigstens 5 fl. direkte Steuer zahlten,²⁵ was eine nicht unbedeutende Erweiterung der städtischen Wahlberechtigten, d. h. des

²⁰ Siehe BRAUNEDER 1994.

²¹ Vor allem die Tschechen argumentierten auf diese Weise. Schon 1863 hatte František Palacký im böhmischen Landtag diese Thematik in Bezug auf die Zusammensetzung des Landtags zur Sprache gebracht. KOŘALKA 2007, 442.

²² WITTMAYER 1901, 61 ff.

²³ ABLEITINGER 1973, 194.

²⁴ STEN. PROT. AH, IX, Beil., 266.

²⁵ STEN. PROT. AH, IX, Beil., 265.

Kleinbürgertums, mit sich gebracht hätte. Die Liberalen, wohl wissend, dass sie in der Minderheit bleiben würden, verlangten für die Wahlen in den Landgemeinden sogar eine Herabsetzung des Zensus auf 2 fl.²⁶ In der Hoffnung auf die Schwächung der oppositionellen Liberalen unterstützte Ministerpräsident Taaffe jenen Teil des Antrags Lienbacher, der die Zensusgrenze mit 5 fl. fest-schrieb.²⁷

Die Wahlreform 1882²⁸ verdankte ihr Zustandekommen in erster Linie parteipolitischen Überlegungen. Nichtsdestoweniger bedeutete sie aber einen nicht unwesentlichen Schritt in Richtung Liberalisierung und Ausdehnung des Reichsratswahlrechtes in Richtung „Fundamentalpolitisierung“, da nunmehr auch die sogenannten Fünf-Gulden-Männer das Wahlrecht erhielten.

Bei der Wahl 1885, der ersten nach den neuen Bestimmungen, betrug der Zuwachs an Wahlberechtigten im Vergleich zu 1873 insgesamt etwas über 400.000. Der größte Teil des Zuwachses entfiel auf die städtische Wählerklasse (siehe Tab. 2). Dort stieg die Zahl um fast zwei Drittel, während die städtische Gesamtbevölkerung in diesen zwölf Jahren nur um rund 13 % angestiegen war. Den Intentionen der regierenden Kreise entsprechend, durch Vermehrung des klein- und mittelbürgerlichen Elements die Liberalen zu schwächen, die ihre Klientel eher im gehobenen Bürgertum hatten, machte sich die Vermehrung der Wahlberechtigten am deutlichsten in den Großstädten bemerkbar. In den Wiener Bezirken III–IX stieg die Zahl um mehr als das Doppelte. In der Prager Altstadt und in der Neustadt war der Anstieg sogar noch höher. In den Landgemeinden waren die Zuwächse weniger groß, bloß Oberösterreich, die Wiener Umlandbezirke und einige böhmische Wahlbezirke bildeten mit der Verdopplung ihrer Wahlberechtigten eine Ausnahme. Anderswo fielen die Zuwächse mager aus, oder es gab sogar ein Minus: In den welschtirolischen Bezirken war die Zahl der Wähler 1885 geringer als zwölf Jahre zuvor,²⁹ was wohl auf die ökonomischen Probleme der Region (geringes Steueraufkommen, hohe Auswanderung) zurückzuführen ist.

Tabelle 2: Anteil der Wahlberechtigten an der Gesamtbevölkerung 1873–1901 (Angaben in Prozent)

| | 1873 | 1879 | 1885 | 1891 | 1897 | 1901 |
|-------------------------|------|------|------|------|------|------|
| Städtische Wahlbezirke | 4,8 | 5,2 | 7,0 | 6,1 | 7,4 | 8,0 |
| Landgemeinden | 7,1 | 6,6 | 7,7 | 7,5 | 8,1 | 8,0 |
| alle 4 Wählerklassen | 6,3 | 5,9 | 7,6 | 7,3 | 7,6 | 8,1 |
| Allgemeine Wählerklasse | – | – | – | – | 20,2 | 19,4 |

Quelle: RAUCHBERG 1907, 55, Tab. IX.

Bei aller Anerkennung der Ausweitung des Reichsratswahlrechtes auf breitere Bevölkerungsschichten sollte nicht übersehen werden, dass die Reform des Jahres 1882 nur den kleinsten gemeinsamen Nenner darstellte, auf den sich die im sogenannten Eisernen Ring zusammengeschlossenen poli-

²⁶ MINORITÄTSBERICHT 1882, 45.

²⁷ STEINKELLNER 1984, 196. Jene Personen, die weniger als 5 fl. Steuer zahlten, aber dem II. Gemeindevertretungswahlkörper angehörten und deshalb schon bisher wahlberechtigt waren, blieben dies auch weiterhin.

²⁸ Siehe WAHLREFORM 1882.

²⁹ REICHSRATHSWAHLEN 1885, V–X.

tischen Kräfte einigen konnten. Eine noch weiter gehende Ausweitung des Wahlrechts wurde von keiner dieser Gruppen wirklich gewünscht. Der Polenklub fürchtete eine Zunahme des politischen Gewichts der Ruthenen. Unter den Tschechen gab es zwar so manche, die eine Wahlrechtserweiterung im Prinzip begrüßt hätten, aber eine solche sollte in erster Linie für den böhmischen Landtag gelten, weil sich dadurch die Position der Tschechen verbessert hätte, welche in jenem die Verkörperung ihrer staatsrechtlichen Ambitionen sahen. Doch weder Polen noch Tschechen waren an einer Verstärkung des Gewichts des den Gesamtstaat repräsentierenden Reichsrats interessiert, dem sie aus ihrer föderalistischen Grundeinstellung heraus eine möglichst geringe Bedeutung zugestehen wollten. Die Konservativen waren der Ansicht, dass nur bestimmte Gesellschaftskreise reif genug wären, an der Gestaltung der Staatspolitik mitzuwirken.

Mobilisierung der Wähler und Politisierung der Massen

Eine Maßzahl für diese Reife, oder anders gesagt: für den Grad an politischer Mobilisierung, stellt – neben vielen anderen – die Wahlbeteiligung dar.

Tabelle 3: Wahlbeteiligung in Prozent der Wahlberechtigten

| | 1873 | 1879 | 1885 | 1891 | 1897 | 1901 |
|-----------------------------|------|------|------|------|-------------|-------------|
| Städt. Wahlbezirke | 60 | 57 | 63 | 67 | 67 | 64 |
| Landgemeinden (Urwähler) | ~ 30 | 32 | 31 | 31 | 40* 69** | 33* 60** |
| Allgemeine Wählerklasse | – | – | – | – | 36* 72** | 29* 57** |

* indirekte Wahl

** direkte Wahl

Quellen: WEISS 1965, 131 u. 134; REICHSRATHSWAHLEN 1897, Xf.; REICHSRATHSWAHLEN 1901, Vf.; WINTER 1902, 29.

Die auf das gesamte Staatsgebiet bezogenen Durchschnittszahlen (siehe Tab. 3) verschleiern freilich die enormen regionalen Unterschiede. In den städtischen Wahlbezirken bewegte sich die Wahlbeteiligung zwischen 32 % (Görz-Gradisca 1879) und 83 % (Triest 1897) bzw. 81 % (Vorarlberg 1879, Schlesien 1897).³⁰ Etwas anders sah die Sache bei den Landgemeindenwahlbezirken aus. Leider wurde für 1873 in den statistischen Bearbeitungen nur die Zahl der Urwähler, nicht aber deren Beteiligung an der Wahl mitgeteilt. Aus den in den Archiven vorhandenen Quellen erfahren wir aber, dass die Wahlbeteiligung der Urwähler selten über 30 % stieg, während die Wahlmänner sich nahezu geschlossen an der eigentlichen Abgeordnetenwahl beteiligten.³¹ Erst ab 1879 wurde die Wahlbeteiligung der Urwähler dann auch pub-

³⁰ REICHSRATHSWAHLEN 1885, XIf. Im zeitlichen Längsschnitt erkennt man aber auch, dass die Wahlbeteiligung innerhalb ein und desselben Wahlbezirks starken Schwankungen unterworfen sein konnte. So lauten beispielsweise für Wien VI die Werte: 56 % (1873) – 30 % (1879) – 70 % (1885), hingegen für Königgrätz 61 % (1873) – 49 % (1879) – 34 % (1885) und für Laibach 64 % (1873) – 75 % (1879) – 36 % (1885).

³¹ URBANITSCH, im Druck.

liziert: Damals beteiligten sich im Reichsdurchschnitt 32 % der Urwähler.³² Dass 1885 der Reichsdurchschnitt auf 31 % sank, weist ebenfalls darauf hin, dass die Wahlreform 1882 für die Landbevölkerung keine so große Bedeutung hatte wie für das klein- und mittelstädtische Element.³³ Will man die im Reichsdurchschnitt eher bescheidene Zahl der Wahlbeteiligung in Stadt und Land als Indikator für eine geringe politische Mobilisierung der Bevölkerung ansehen, spricht das Ausmaß der Wahlbeteiligung in einigen Wahlbezirken doch eine andere Sprache. Auch andere Indikatoren weisen in Richtung einer verstärkten Mobilisierung der politischen Öffentlichkeit: z. B. die explosionsartige Ausbreitung des Vereins- und Versammlungswesens und der Presse. Zwischen 1869 und 1910 stieg die Zahl der Zeitungen pro tausend Einwohner in Cisleithanien von 16 auf 79. Während der Zuwachs in Niederösterreich nur das Dreifache betrug, war hier in absoluten Zahlen aber der weitaus höchste Wert zu verzeichnen, nämlich 275 pro tausend Einwohner.³⁴ Neben den Zeitungen erschienen immer mehr andere Druckerzeugnisse wie Kalender, Broschüren oder Flugblätter, die ebenfalls der Verbreitung politischer Inhalte dienen konnten. Und da überdies die Zahl der Lesekundigen zunahm, konnten diese Informationen auch von immer mehr Menschen zur Kenntnis genommen werden.³⁵ Wenn auch die Auflagenhöhen der einzelnen Blätter aus heutiger Sicht nicht groß erscheinen, ist zu bedenken, dass die einzelnen Exemplare – nicht nur in Kaffeehäusern – von mehreren Leuten gelesen wurden. In Gegenden mit einer hohen Analphabetenrate war überdies das Vorlesen vor einer größeren Zuhörerschaft üblich.

Für die Fundamentalpolitisierung der Gesellschaft waren die Zeitungen aber noch in anderer Hinsicht wesentlich. Nicht selten waren es Zeitungen bzw. Zeitschriften, um die herum sich eine politische Organisation oder Parteiung erst bildete. Häufig bestand zwischen solchen Zeitungen und den sich langsam verfestigenden parteipolitischen Strukturen nur eine lose Bindung. Anders gestalteten sich die Verhältnisse, wenn die Zeitung als Organ einer bereits bestehenden Partei mit einer wenn auch anfänglich wenig strukturierten inneren Organisation gegründet wurde. In diesen Fällen war das Periodikum viel enger mit der Parteiführung verbunden und hatte dann die primäre Aufgabe, Kommunikation und Agitation im Sinne der Partei zu leisten.³⁶ Was das Vereinswesen betrifft, gab es 1880 allein in Niederösterreich 2762 Vereine, 1910 waren es bereits fast siebenmal so viele, nämlich 19.604, im gesamten Staatsgebiet waren es weit über 100.000.³⁷ Im liberalen Vereinswesen standen der politische Diskurs unter Gleichgesinnten und die Überzeugungskraft des besseren Argumentes im Zentrum der Bemühungen – nicht ohne Grund verglich man diese Vereine oft mit Parlamenten im Kleinen. Bald trat eine ideologisch-partecipolitische Differenzierung des Vereinswesens zutage. An die Stelle von „innerer Demokratie, Überzeugungsarbeit und Argumentation traten affektive Übereinstimmung, Bekenntnis und Treue. [...] Wichtig war

³² Auch hier unterlag die Wahlbeteiligung großen regionalen Schwankungen; im dalmatinischen Bezirk Sinj beteiligten sich nur 9 % der Urwähler an der Wahl der Wahlmänner. NEUMANN-SPALLART / SCHIMMER 1880, 36.

³³ REICHSRATHSWAHLEN 1885, Xff.

³⁴ MELISCHEK / SEETHALER 2006, 1570.

³⁵ MELISCHEK / SEETHALER 2006, 1572; für die Entwicklung des Alphabetisierungsgrades siehe ROM 1913 und 1914.

³⁶ VELEK 2011, 100f.

³⁷ HYE 2006, 153. Zum Vereinswesen allgemein siehe die Beiträge in RUMPLER / URBANITSCH 2006, Bd. 1.

Breitenwirkung, nicht intellektuelle Vertiefung“.³⁸ Parallel zur Formveränderung des politischen Vereinswesens fand ein Aufschwung des sogenannten „nichtpolitischen“ Vereinswesens statt, dem es auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen möglich war, lokal übergreifende Strukturen aufzubauen. Das machten sich jene Politiker zunutze, die sich der „Mobilisierung der Massen“ verschrieben hatten und sich dabei bislang ungewohnter Methoden bedienten. Überzeugende Worte, Rituale und Gesten, Feste, eine ganz spezielle „Versammlungsarchitektur“, die auch Frauen und Jugendliche in die Vereinsöffentlichkeit mit einbezog, sollten zur Schaffung einer Corporate Identity der sich herausbildenden politischen Lager beitragen.³⁹ Die Möglichkeiten, die das „nichtpolitische“ Vereinswesen bot, wurden von so gut wie allen politischen Strömungen genutzt.

Natürlich stellt sich die Frage, wie groß die Resonanz all dieser Tendenzen war. Die in den behördlichen Berichten enthaltenen Angaben über den Besuch von Versammlungen der „politischen“ Vereine zeichnen ein sehr differenziertes Bild: Einzelne Veranstaltungen zählten an die 600–800 Teilnehmer, doch in den allermeisten Fällen kamen nur ein oder zwei Dutzend. Es waren daher die „nichtpolitischen“ Vereine, deren große Mitgliederzahl die Basis für die entstehenden politischen Massenbewegungen bereitstellte.⁴⁰ Die Politisierung der Massen war ein sich über mehrere Jahrzehnte erstreckender Prozess, der überdies in den diversen Regionen des Staates und bei den verschiedenen Nationalitäten mit charakteristischen zeitlichen Phasenverschiebungen auftrat. Durch ihn wurden kollektive Bewusstseinsinhalte und Solidarisierungsmuster in den unterschiedlichsten politisch-ideologischen Strömungen und nationalen Bewegungen so zum Tragen gebracht, dass die sich formierenden Massenparteien über eine permanent mobilisierbare und loyale Anhängerschaft verfügten.

Organisatorische Veränderungen allein reichten aber nicht aus, es bedurfte auch einer neuen Einstellung der Politiker der Bevölkerung gegenüber. Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts bzw. bis zur Wahlreform von 1906/07 gab es nur wenige Abgeordnete, die „Politik als Beruf“ (Max Weber) ausübten. Die große Mehrzahl der Abgeordneten ging einem Brotberuf in dem von ihnen vertretenen Wahlkreis nach, sie hatten dort ihren Lebensmittelpunkt, waren also ziemlich gut in ihr lokales Umfeld eingebunden.⁴¹ Dennoch waren diese Honoratioren-Politiker alten Schlags eher selten bereit, sich den politisch Interessierten ihres Wahlkreises zu stellen. Hingegen suchten die Volkstribunen neuen Typs, die es unter allen Nationalitäten Cisleithaniens gab, die Nähe zur Bevölkerung. Sie bereisten ihre Jagdgründe landauf, landab, um die Stimmung der Bevölkerung kennenzulernen. Sie besuchten Versammlungen von politischen und nichtpolitischen Vereinen, hielten im offiziellen und im anschließenden geselligen Teil der Veranstaltung Reden, die durch Flugblätter und Zeitungen eine weite Verbreitung fanden. Gekonnt spielten sie auf der Klaviatur der Emotionen. Sie bedienten sich gezielt der Sprache des einfachen Volkes und trugen diese mitunter auch in die parlamentarischen Sitzungssäle hinein, was zu einer Änderung in Stil und Inhalten parlamentarischer Debat-

³⁸ HAAS 2006, 246f. u. 275f.

³⁹ HYE 2006, 185; siehe auch JUDSON 1992 und 1996 sowie URBANITSCH 2000.

⁴⁰ Der 1880 gegründete „Deutsche Schulverein“ hatte sechs Jahre später 107.835 Mitglieder in 980 Zweigstellen, der tschechische Turnverein „Sokol“ zählte 1888 in den böhmischen Ländern an die 20.000 Mitglieder. DROBESCH 2006, 1090.

⁴¹ ADLGASSER 2010, 78ff.

ten führte. Nun ging es nicht mehr darum, die Überzeugung Andersdenkender durch das bessere Argument zu ändern, „sondern um bloße Kennzeichnung des eigenen Standpunktes, um Bloßlegung der Schwächen des Gegners“ – die parlamentarischen Reden wurden „zum Fenster hinaus gehalten, um im Volke Stimmung [...], nicht aber, um im Parlament selbst Wirkung auszulösen“.⁴² „Politics in a new key“, „ein neuer Ton in der Politik“,⁴³ sollte fortan bestimmend werden.

Viele der bei allen Nationalitäten neu entstehenden politischen Gruppierungen konnten sich vorerst nicht in jenem Maß in die hohe Politik einbringen, wie sie das selbst wünschten und wie es der numerischen Stärke ihrer Sympathisanten entsprach. Dazu hätte es einer Änderung des Wahlrechts bedurft. Eine solche war jedoch im Dezennium nach 1882, also in jenen Jahren, in denen sich die gesamte politische Öffentlichkeit im Sinne einer größeren ideologischen Fragmentierung und sozialen Differenzierung umzugestalten begann, nicht in Sicht. Zwar wurde die Wahlrechtsreform gelegentlich in der Öffentlichkeit diskutiert, und im Parlament wurden verschiedentlich Anträge auf eine Änderung des Wahlrechts eingebracht, doch keiner dieser Anträge hatte je eine Chance auf Realisierung.

Das Scheitern der Steinbach'schen Reform 1893

Nach dem Verlust von Taaffes parlamentarischer Mehrheit des Eisernen Rings als Folge der Wahlen von 1891 häuften sich die Anträge im Abgeordnetenhaus. Auch die Regierung beschäftigte sich intern mit dem Thema. Ende September gab Kaiser Franz Joseph das Placet für den Entwurf einer Wahlrechtsreform, den Taaffe am 10. Oktober 1893 dem Parlament vorlegte. Nach den Vorstellungen der Regierung, in der Finanzminister Steinbach⁴⁴ die treibende Kraft in dieser Frage war, sollte das Kurienwahlrecht im Prinzip beibehalten werden, allerdings sollte in der städtischen Wählerklasse und in der der Landgemeinden das Wahlrecht stark ausgeweitet werden. Zusätzlich zu jenen, die schon bisher das Wahlrecht hatten, sollten alle wahlberechtigt sein, die irgendeine direkte Steuer zahlten, unabhängig von der Höhe der Steuerleistung – eine Bestimmung, die auch im Zusammenhang mit der von Steinbach vorbereiteten Steuerreform sowie generell der von ihm angedachten Sozialreform zu sehen ist,⁴⁵ die aber auch auf das Gemeindewahlrecht aus der Mitte des 19. Jahrhunderts zurückverweist. Kritiker des bestehenden Systems hatten immer wieder darauf hingewiesen, dass nicht nur diejenigen, die direkte Steuern zahlten, dem Staat dienten, sondern auch jene, die an der Aufbringung der indirekten Steuern beteiligt seien, also in erster Linie die unselbständig arbeitenden Menschen, sowie die der allgemeinen Wehrpflicht Unterworfenen. Konnte man nun in der Bestimmung, dass auch derjenige wahlberechtigt sein sollte, der nachweisen konnte, „dass er in einem bestimmten Berufe seine ständige Beschäftigung findet“, die Anerkennung einer Art „Arbeitssteuer“ sehen,⁴⁶ so wurde auch die „Blutsteuer“ insofern berücksichtigt, als jeder, der seiner Stellungspflicht nachgekommen war, das Wahlrecht haben sollte.

⁴² ZENKER 1914, 10f.

⁴³ SCHORSKE 1982, 111. Das Originalzitat geht auf einen Aufsatz aus dem Jahr 1967 zurück.

⁴⁴ Zu Steinbach siehe FRITZ 2007.

⁴⁵ SCHÖFFER 1986, 223ff.

⁴⁶ WITTMAYER 1901, 151.

Dieses stand ferner jedermann zu, der nachweisen konnte, dass er „in einer der [...] landesüblichen Sprachen des Lesens und Schreibens kundig“ sei. Andererseits wurde, erstmals in einer Reichsratswahlordnung, die Sesshaftigkeit im Wahlbezirk verlangt, und zwar auf die Dauer von sechs Monaten vor der Wahl – eine Bestimmung, die mobile Gruppen von der politischen Mitbestimmung ausschloss.⁴⁷ Die Verwirklichung dieser Reform hätte einen großen Schritt vorwärts zu einer gerechteren Repräsentation der Bevölkerung im Reichsrat bedeutet. Wie groß der Zuwachs an Wählern tatsächlich gewesen wäre, wird in der Literatur unterschiedlich gesehen, die Angaben schwanken zwischen 2,2 und 3,5 Millionen neuen Wählern, wobei es sich in allen Fällen nur um Schätzungen handelt.⁴⁸

Klar ist jedoch, dass Taaffes Vorschlag nicht auf dem Wunsch nach einer verstärkten politischen Partizipation der Gesellschaft, einer umfassenden Demokratisierung bzw. Gleichbehandlung aller Staatsbürger gründete – dagegen spricht die Beibehaltung der Kurien ebenso wie die der indirekten Wahlen, die Ablehnung von Änderungen der Abgeordnetenzahl der Kurien oder der Mandatsaufteilung auf die einzelnen Königreiche und Länder –, sondern taktischem Kalkül entsprang. Obwohl Taaffe in seinem Vortrag an den Kaiser verschiedene andere Gründe nannte – so wollte er in der Wahlreform mit der damit verbundenen Aufwertung des Reichsrats auch ein Mittel zur Stärkung des Gesamtstaates sehen –, lag der eigentliche Beweggrund im Bestreben, die Liberalen zu schwächen, die erstarkenden Sozialdemokraten durch eine moderate Hereinnahme ins Parlament zu zähmen und eine Zersplitterung der bisher dominanten großen Blöcke in mehrere kleinere Parteien zu erreichen, um solcherart den Spielraum der Regierung zu erweitern und auch in Zukunft als Kaiserminister nicht mit, sondern über den Parteien regieren und seine mittelstandsfördernde Sozialpolitik verwirklichen zu können, die mit einer deutlichen Spitze gegen die Großindustrie und den ausufernden Handelskapitalismus versehen war.⁴⁹ Taaffe war sich der Gegnerschaft der Liberalen bewusst, hoffte aber, bei den anderen Parteien ausreichend Unterstützung für sein Vorhaben zu finden. Doch sowohl die Konservativen als auch der Polenklub versagten ihm die Gefolgschaft: die Konservativen, weil sie in Taaffes Vorgehen den Beginn eines Prozesses sahen, der am Ende des Tages in einer egalitären Gesellschaftsordnung münden würde. Der Polenklub betrachtete die Vorlage ebenfalls als „erste Etappe zur Einführung des allgemeinen Wahlrechts“. Dieses lehnte er als unvereinbar mit seinen autonomistischen Grundsätzen ab, aber auch wegen der absehbaren Bedeutungszunahme von „ruthenischen Bauern, Agrarsozialisten und jüdischen Revolutionären“, wie ein polnischer Abgeordneter formulierte.⁵⁰

Aus den Reaktionen auf Taaffes Vorschlag ersieht man, dass bei vielen Parteien im Hintergrund ihrer Stellungnahmen zur Wahlrechtsreform der Wunsch stand, ihren politischen Besitzstand zu bewahren. Die Jungtschen, die schon 1891 einen Antrag auf Einführung des allgemeinen Wahlrechts formuliert hatten, diesen aber wegen interner Differenzen erst 1893 im Parlament einbrachten,⁵¹ sahen im allgemeinen Wahlrecht ein Mittel, um

⁴⁷ Taaffes Entwurf in STEN. PROT. AH, XI, Beil., 724.

⁴⁸ SCHÖFFER 1986, 212.

⁴⁹ RUMPLER 2011, 321f.

⁵⁰ SCHÖFFER 1986, 234ff.; PAJAKOWSKI 1989, 286ff. Die Zitate in STEN. PROT. AH, XI, 11361 bzw. in SCHÖFFER 1986, 236.

⁵¹ VELEK 2010, 228ff.

eine „gerechtere Vertretung“ der Tschechen im Parlament zu erreichen, vor allem aber hofften sie, unter dem Prätext der Wahlrechtsreform die Agitation für ihre nationalistische Politik des Böhmisches Staatsrechts unter den tschechischen Massen besser vorantreiben zu können. Auch die Sozialdemokraten, die 1893 im Reichsrat noch nicht vertreten waren, doch seit dem Frühsommer 1893 eine Reihe von Versammlungen und Demonstrationen veranstalteten, in denen die Wahlrechtsreform thematisiert wurde, betrachteten ihre Wahlrechtsbewegung als Mittel zur Agitation und nicht so sehr als per se anzustrebendes politisches Ziel, ging doch die marxistische Theorie von der Notwendigkeit der Überwindung des „bürgerlichen Klassenstaates“ aus.⁵² Die Christlichsozialen wiederum unterstützten zwar aus sozialen Überlegungen die Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht, weil damit das Kurien- und Privilegienparlament überwunden werden könnte. Als Idealvorstellung einer politischen Repräsentation schwebte ihnen damals jedoch eine „berufsgenossenschaftliche Gliederung der Volks- und Vertretungskörper“ vor, sie verbanden also demokratische und ständische Zielsetzungen.⁵³

Badenis „Allgemeine Wählerklasse“ 1896

Hatte Taaffe gehofft, mit einem Befreiungsschlag eine sowohl für ihn als auch für den Staat ungünstige Situation bereinigen zu können, ging 1893 diese Rechnung nicht auf. Taaffe trat zurück, doch das Thema Wahlreform blieb weiterhin auf der Tagesordnung. Der von der „Koalition der Verhinderer“ auf den Schild gehobene neue Ministerpräsident Fürst Windischgrätz schlug im Sinne der Liberalen, die daran interessiert waren, an den bestehenden Verhältnissen möglichst wenig zu ändern, die Schaffung einer fünften Kurie mit 43 Abgeordneten für einen eng umschriebenen Personenkreis vor.⁵⁴ Damit hätte man zwar die kleinen Steuerzahler, also jene, die weniger als 5 fl. zahlten, und die „Arbeiteraristokratie“, maximal 300.000 Personen, zufriedengestellt. Die Mehrzahl der industriellen Arbeiterschaft und die Landarbeiter wären aber unberücksichtigt geblieben. Sogar innerhalb der Koalition stieß der Vorschlag auf Widerstand: Der selbst nicht der Regierung angehörende Führer der Konservativen, Graf Hohenwart, legte prompt einen eigenen Vorschlag vor, der von der anderen Möglichkeit ausging, bei prinzipieller Beibehaltung des Kuriensystems die Zahl der Wahlberechtigten zu erhöhen: In der Städte- und der Landgemeindenwählerklasse sollte jedermann wahlberechtigt sein, der das 24. Lebensjahr erreicht hatte, eine direkte Steuer oder Wohnungsmiete zahlte oder der „Klasse der Industrialarbeiter“ angehörte. Wenn in Bezug auf die Wahlberechtigung der Hohenwart'sche Vorschlag umfassender erscheint als die Vorschläge der Regierung, so wurde dieser Bonus durch eine andere Bestimmung entwertet: In den beiden Wählerklassen sollten nämlich nur ein Drittel der Abgeordneten durch die Wahlberechtigten direkt, zwei Drittel hingegen durch die Landtage gewählt werden, was eine Rückkehr zu den Verhältnissen vor 1873 bedeutet hätte.

⁵² Siehe REITER 2010.

⁵³ WEISS 1965, 153; SCHÖFFER 1986, 246f. Zu den Vorstellungen der Christlichsozialen in ihrer Frühphase siehe BOYER 1981.

⁵⁴ WEISS 1965, 180.

Den nominell koalitierten, tatsächlich aber „in herzlicher Feindschaft verbundenen“ Parteien ging es stets darum, die Auswirkungen der Wahlreform auf die zukünftigen Erfolgsaussichten ihrer eigenen Partei abzuschätzen und diese schon im Vorhinein für sich selbst möglichst günstig zu gestalten. Die Liberalen wollten alle neu hinzukommenden Wählerschichten, also die Arbeiterschaft und die kleinen Steuerzahler, gemeinsam in einer neuen Kurie zusammenfassen, um ihre eigene groß- und mittelbürgerliche Klientel vor den kleinbürgerlichen Wählern zu schützen, die Sozialdemokraten zwar einer gewissen Konkurrenz seitens der Christlichsozialen auszusetzen, sie aber auch durch den in ihrer Kurie vorprogrammierten Wahlerfolg um die Möglichkeit einer ausgedehnten Agitation zu bringen; erklärte die Partei doch stets, den instrumentellen Charakter ihrer Wahlrechtsforderung betonend, „sie kämpfe nicht, um gewählt zu werden, sie wähle, um zu kämpfen“.⁵⁵ Hohenwart hingegen war zwar ebenfalls mit der Abschottung der Arbeiterschaft in einer eigenen Kurie einverstanden, doch wollte er die kleinen Steuerträger in die Städte- und Landgemeindenwählerklassen integrieren, um bei einer wohl nicht zu umgehenden Zensusenkung die Liberalen mittels seines neuen kleinbürgerlichen und kleinbäuerlichen Wählerpotentials aushebeln zu können.⁵⁶ Alle traten jedoch für die Beibehaltung der Kurien und die Ablehnung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts ein, das, wie Minister Plener namens der Deutschliberalen argumentierte, „im Interesse Österreichs nicht anzustreben sei“. Bei einer „Wahl nach der Kopfzahl“ würde das Schwergewicht auf „ländliche und industrielle Arbeiter sowie auf Tagelöhner“ fallen, wodurch die „Unmöglichkeit einer derartigen Reform“ zur Genüge erwiesen sei.⁵⁷

Wie auch immer die taktischen Überlegungen der einzelnen Koalitionspartner beschaffen gewesen sein mochten, die „Affäre Cilli“ brachte die Koalitionsregierung im Juni 1895 zu Fall, die Wahlrechtsreform blieb jedoch auf der Tagesordnung. Schon im Februar 1896 legte Ministerpräsident Badeni einen neuen Entwurf vor, demzufolge in den bestehenden Wählerklassen alles beim Alten belassen und diesen eine fünfte, die Allgemeine Wählerklasse mit 72 Abgeordneten, hinzugefügt werden sollte, in der – unabhängig von jeglicher Steuerleistung – jeder über 24-jährige österreichische Staatsbürger wahlberechtigt war, wenn er mindestens sechs Monate in seinem Wahlbezirk sesshaft war.⁵⁸ In der verhältnismäßig kurzen parlamentarischen Debatte im Ausschuss und im Plenum zeigte sich, dass kaum eine der Parteien mit der Reform restlos zufrieden war, alle Parteien formulierten neuerlich ihre bekannten Standpunkte, die von der totalen Bewahrung des Status quo über eine neue Abgrenzung der Wahlbezirke und die größere Einflussnahme der Landtage auf die Reichsratswahlen bis hin zur Forderung nach kompletter Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts reichten. Bei einer Abstimmung über letzteren Punkt erklärten sich immerhin 61 Abgeordnete dafür, 173 aber dagegen.⁵⁹ Bald wurde deutlich, dass die Politiker des jahrelangen Streites um die Wahlreform müde geworden und bereit waren, die Reform zu akzeptieren. Zwar ist im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen manches am Regierungsentwurf noch verändert worden – so wurde beispielsweise die ursprünglich vorgesehene Ausschließung des Gesindes gestrichen und

⁵⁵ WEISS 1965, 383.

⁵⁶ WEISS 1965, 425.

⁵⁷ Zit. n. WEISS 1965, 181.

⁵⁸ REICHSRATHSWAHLORDNUNG 1896; SCHÖFFER 1986, 520.

⁵⁹ STRAKOSCH-GRASSMANN 1906, 63.

auch dieser Bevölkerungsgruppe das Wahlrecht zugestanden, andererseits die Sesshaftigkeitsklausel auf die Wohngemeinde bezogen und somit erheblich verschärft –, schließlich wurde aber die neue Reichsratswahlordnung mit 234 gegen 19 Stimmen angenommen (an die hundert Abgeordnete blieben der Abstimmung fern).⁶⁰

Die Wahlrechtsnovelle 1896 brachte für die erwachsene männliche Bevölkerung ein nahezu allgemeines, wenn auch äußerst ungleiches Wahlrecht. Bei der ersten Wahl nach dem neuen Wahlrecht im Jahr 1897 waren 5.018.217 Männer wahlberechtigt, bei einer Gesamtbevölkerung von knapp 25 Millionen (Stand 1895) – das entspricht einem Anteil von 20,2 % oder etwas über 80 % der erwachsenen Männer. Länderweise gab es auch weiterhin große Unterschiede.⁶¹ Von den etwa fünf Millionen Wahlberechtigten waren 3.186.778 ausschließlich in der Allgemeinen Wählerklasse wahlberechtigt, die restlichen 1.831.439 waren Pluralwähler, die auch in den anderen Wählerklassen ihr Stimmrecht besaßen und es dort ebenfalls ausüben konnten. In der städtischen Wählerklasse hatte gegenüber den Wahlen von 1891 die Zahl der Wahlberechtigten um 16,5 % zugenommen und belief sich jetzt auf 394.196 Männer; in den Landgemeinden war der Zuwachs hingegen weniger als halb so groß; 1897 gab es dort 1.490.659 Wahlberechtigte. Betrachtet man nur die vier alten Wählerklassen, waren in diesen 7,6 % der Bewohner wahlberechtigt. 1891 waren es bloß 7,3 % gewesen, der Anteil war also auch ohne Berücksichtigung der Allgemeinen Wählerklasse gestiegen.⁶²

Die Allgemeine Wählerklasse ging auf eine Anregung von Georg Lienbacher zurück, der sie bereits 1893 vorgeschlagen hatte, während die Idee, dass in dieser auch die Wähler der anderen Kurien wählen sollten, von Otto Steinwender stammte.⁶³ In demokratiepolitischer Hinsicht litt die Allgemeine Wählerklasse allerdings an mehreren Defekten. Während die städtische und die Landgemeindenwählerklasse zusammen 247 Abgeordnete stellten, verfügte die Allgemeine Wählerklasse nur über 72 Mandate. Offensichtlich sollte die Machtstellung der alten Kurien und der in ihnen vertretenen politischen Kräfte möglichst wenig eingeschränkt werden. Die Wahlbezirke waren daher unverhältnismäßig groß, kleinere Länder bildeten einen einzigen Wahlbezirk (z. B. Salzburg oder Kärnten), den größeren wurden mehrere Wahlbezirke zugestanden (Böhmen 18, Galizien 15, Niederösterreich 9). In jedem Wahlbezirk war ein Abgeordneter zu wählen.⁶⁴ Maßgebend für die Einteilung der Wahlbezirke waren neben der Bevölkerungszahl auch die Steuerleistung sowie das Bestreben, die Relation der den einzelnen Ländern zugewiesenen Abgeordneten im Wesentlichen beizubehalten. Es gab drei Kategorien von Wahlbezirken: Nur die Wiener Wahlbezirke und Prag waren rein städtisch; Triest war mit seinem Gebiet verbunden, Graz, Brünn, Krakau und Lemberg wählten mit einigen der sie umgebenden Gerichtsbezirke; in allen anderen Bezirken, die aus mehreren Gerichtsbezirken eines Kronlandes gebildet wur-

⁶⁰ RUMPLER 2000, 835.

⁶¹ In Schlesien betrug der Anteil 17,5 %, in Vorarlberg hingegen 28,1 %. Im Reichsdurchschnitt kamen 58.094 Einwohner auf einen Abgeordneten, in Salzburg waren es 29.694, in Galizien hingegen 89.188. RAUCHBERG 1907, 51, Tab. VI u. 55, Tab. IX. Siehe auch RUMPLER / URBANITSCH 2000 a. Die dort genannten Zahlen unterscheiden sich geringfügig von denen Rauchbergs, da als Vergleichsbasis die Bevölkerungszahlen mit Stand 1890 herangezogen wurden.

⁶² REICHSRATHSWAHLEN 1897, V.

⁶³ WEISS 1965, 186.

⁶⁴ REICHSRATHSWAHLORDNUNG 1896, Anhang.

den, wählten auch jene Orte, die in der städtischen Wählerklasse genannt waren, gemeinsam mit ihrem Umland⁶⁵ – eine Bestimmung, durch welche die bis dahin bemängelte Aufteilung in Stadt- und Landgemeindenwahlbezirke überwunden wurde. Freilich führte diese Verbindung auch dazu, dass die Trennung in industriell dominierte und agrarische Gegenden nicht zum Tragen kam, „daß mit der Zusammenlegung ländlicher und städtischer Regionen die spezifischen Interessen der Industriegebiete im Meer der überwiegenden agrarischen [versanken]“ und sich damit nach Meinung eines Kritikers „im großen wiederholte, was in der Landgemeindegurie bereits eingetreten ist: Orte, die mittlerweile industrialisiert sind, werden in ihrer alten Umgebung majorisiert“.⁶⁶ 1907 wurde jedenfalls die Trennung in städtische und ländliche Wahlbezirke wieder eingeführt und solcherart der dominanten Stadt-Land-cleavage erneut Rechnung getragen.

Die große Ausdehnung der Wahlbezirke und die Vielzahl an Wählern hatten zur Folge, dass sich die Formen der Wahlwerbung ändern mussten. Hatte es in der Frühzeit der direkten Reichsratswahlen dank der Auswahl von Kandidaten mittels Probewahlen in Wählerversammlungen sogar ein gewisses basisdemokratisches Element gegeben⁶⁷ und waren die Organisationen, deren sich die Kandidaten bei der Wahlwerbung bedienten, stark auf Personen fixiert gewesen, trat nun an die Stelle der Person endgültig die Partei, wenngleich rein rechtlich immer noch eine bestimmte Person gewählt wurde. Die Kandidatenauswahl wurde daher de facto fast ausschließlich in den jeweiligen Parteizentralen entschieden, auch wenn es weiterhin Beispiele für die erfolgreiche Durchsetzung lokaler Interessen gab. Bald galten Parteien, die verfassungsrechtlich gar nicht existierten, als „unentbehrliche Requisiten des Verfassungsstaates, [...] in denen sich die Wünsche und Instincte der Bevölkerung klären und summieren“.⁶⁸ Nicht nur die aufstrebenden Massenparteien, die sich allmählich innerhalb aller Nationalgesellschaften entwickelten, mussten neue Organisationsformen finden, um erfolgreich Wahlen schlagen und dadurch in das Institutionensystem des Staates eindringen zu können; auch die etablierten Parteien mussten sich den geänderten Gegebenheiten anpassen, wollten sie unter den Bedingungen des Mehrheitswahlrechtes, das ja nur ein „Alles oder nichts“ kennt, reüssieren. Sie alle erklärten nun, zumindest rhetorisch, die Volksmassen „zur eigentlichen Grundlage und Substanz einer zukünftigen Gesellschaft“.⁶⁹

Der hohe Einsatz, mit dem so gut wie alle Parteien bei der Sache waren, ließ erwarten, dass die Wahlbeteiligung 1897 höher sein würde als in der Vergangenheit. In der städtischen Wählerklasse blieb sie ebenso hoch wie 1891, nämlich bei 67,2 %. Doch gab es regional Abweichungen nach oben und nach unten. In den Landgemeinbezirken war sie hingegen gegenüber 1891 deutlich angestiegen, wenngleich auch hier große regionale Unterschiede auftraten. In Niederösterreich wurde erstmals auch in den Landgemeinden direkt

⁶⁵ KELSEN 1907, 18.

⁶⁶ Zitate bei ABLEITINGER 1973, 195 bzw. WITTMAYER 1901, 35.

⁶⁷ Ein Beispiel unter mehreren: 1873 wollten sich im steirischen Städtewahlbezirk ursprünglich drei liberale Kandidaten der Wahl stellen, die Entscheidung für den letztlich siegreichen Kandidaten wurde in mehreren Wählerversammlungen getroffen. Neue Freie Presse (Wien), 30. September 1873, 3.

⁶⁸ WITTMAYER 1901, 7.

⁶⁹ BINDER 2005, 177.

gewählt,⁷⁰ außerdem erfolgte die Stimmabgabe schriftlich mittels Stimmzettels anstelle der bisher mündlichen Stimmabgabe. Infolgedessen stieg die Wahlbeteiligung in Niederösterreich auf 68,6 %. Die Regelung hinsichtlich der direkten und indirekten Wahlen galt auch für die Allgemeine Wählerklasse. Daher wurde dort in allen niederösterreichischen Wahlbezirken direkt gewählt, außerdem in den Wahlbezirken Prag, Brünn, Graz, Lemberg, Krakau und Triest. In Niederösterreich war die Wahlbeteiligung mit 75 bis 80 % am höchsten, in den großen Städten lag sie zwischen 60 und 70 %. Dort, wo indirekt gewählt wurde, ist ebenfalls kein eindeutiges Muster des Wählerverhaltens erkennbar, wenn auch die Wahlbeteiligung der Urwähler generell niedriger war als dort, wo es die Direktwahl gab.⁷¹

Die unveränderte Beibehaltung der vier alten Wählerklassen repräsentiert im Grunde nichts anderes als die Fortschreibung der politischen Umsetzung einer seinen Wurzeln nach ständisch geprägten Gesellschaftsordnung. Dass eine derartige Gesellschaftsordnung am Ende des 19. Jahrhunderts der Realität nicht mehr entsprach, war dem liberalen Konservativen Badeni ebenso bewusst wie seinem Vorgänger Taaffe. Im Gegensatz zu Taaffe, der an eine weitgehende Demokratisierung des Elektorats mittels Öffnung der beiden zentralen Wählerklassen dachte, verband Badeni zwei grundverschiedene und eigentlich inkompatible Systeme. Der bisherigen privilegierten Interessenvertretung mit ihrer unproportionalen Gewichtung der Wählerstimmen stellte er eine grundsätzlich egalitäre Allgemeine Wählerklasse zur Seite, ohne dass die beiden Systeme, das korporative Interessenmodell und das egalitäre Volksvertretungsmodell, in irgendeine Art von organischer Verbindung gebracht wurden.

Auf dem Weg zur Volksvertretung 1900–1907

Man war generell der Meinung, dass die Novelle 1896 nur den ersten Schritt zu einer umfassenden Reform darstelle, die durch die Aufgabe des Prinzips der Interessenvertretung den geänderten sozialen Gegebenheiten Rechnung tragen, den Nationalitäten eine gerechtere Vertretung ermöglichen müsse und das Parlament wieder zu einem zentralen Faktor des politischen Lebens machen würde. Dennoch flaute die Wahlrechtsbewegung, die seit den frühen 1890er Jahren ständig an Intensität zugenommen hatte, nach 1896/97 merklich ab. Die im Gefolge der Badenischen Sprachenverordnungen explodierende nationale Problematik überschattete alles; der Reichsrat war gelähmt – oder lähmte sich selbst; das gesamte politische Leben schien aus den Fugen zu geraten. Es ist vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Krise und als Teil eines umfassenden Sanierungsplanes zu sehen, wenn Ministerpräsident Koerber im Frühjahr und Sommer 1900 eine Wahlrechtsreform vor Augen hatte, die zwar nicht das allgemeine und gleiche Wahlrecht gebracht hätte, aber doch deutlich über die seit Badeni bestehende Situation hinausgegangen wäre. Zwar wollte er das Prinzip der Interessenvertretung beibehalten, doch sah er andere Interessen als

⁷⁰ In der novellierten Reichsratswahlordnung von 1896 war nämlich vorgesehen, dass in jenen Ländern, wo bei Landtagswahlen für die Landgemeindenwählerklasse die direkte Wahl anstelle der von den Urwählern vorzunehmenden Wahl von Wahlmännern normiert worden war, auch bei Reichsratswahlen die Abgeordneten direkt zu wählen seien.

⁷¹ REICHSRATHSWAHLEN 1897, IX, Tab. 14; WINTER 1902, 33–39, Tab. 6 a–b; RUMPLER / URBANITSCH 2000 a, 1246f.

für den Staatsgedanken förderlich und daher einer politischen Repräsentation würdig an. Das waren die Höchstbesteuerten, zu denen Koerber neben den agrarischen Großgrundbesitzern die Vertreter der Großindustrie und des Großhandels, Fabrikanten, Rentiers und Hausbesitzer in großen Städten zählte; die Vertreter der Intelligenz, d. h. alle Universitätsabsolventen und Maturanten; und schließlich die breite Masse des Volkes, von der er keinerlei Steuerzensus verlangte, wohl aber, wie schon von Taaffe vorgeschlagen, einen Nachweis der Schreib- und Lesefähigkeit. Was Koerber aber von Badeni unterschied, war nicht nur, dass er die Sesshaftigkeitsklausel auf drei Monate verkürzte, sondern vor allem die Tatsache, dass er dem „Volk“ 60 % der Mandate zugestehen wollte anstelle der bisherigen 16 % der Allgemeinen Wählerklasse, was dessen politisches Gewicht natürlich ungemein gestärkt hätte.⁷² Doch wie alle seine Vorgänger hatte auch Koerber bei der geplanten Reform nicht primär ein theoretisch-staatsphilosophisches Ziel vor Augen, auch er verfolgte pragmatisch-politische Absichten. Er wollte jene politischen Kräfte schwächen, die sich seiner Meinung nach aus national-egoistischen Gründen dem Staatsganzen verweigerten und sich im nationalen Kampf verzettelten. Statt ihrer wollte er jene Kräfte stärken, mit deren Unterstützung er zum Wohle der Gesamtheit im Sinne des wirtschafts- und sozialpolitischen sowie des ideellen Fortschritts wirken zu können hoffte.⁷³ Taaffe hatte 1882 und 1893 prinzipiell Ähnliches versucht. 1882 war ihm zwar die partielle Zählung der Liberalen gelungen, auf lange Sicht war er aber nicht erfolgreich. 1893 scheiterte er am Widerstand der Parteien und der mangelnden Rückendeckung durch den Kaiser. Auch im September 1900 versagte der Kaiser seinem Ministerpräsidenten letztendlich die Unterstützung, Koerbers Pläne zu einem Staatsstreich blieben auf dem Papier.⁷⁴

Am Beginn des Jahres 1901 wurde daher wieder nach dem Wahlrecht von 1896 gewählt, und zwar mit der Modifikation, dass der Zensus in den Stadt- und Landgemeindenwählerklassen von 5 fl. auf 4 fl. (= 8 K) gesenkt worden war.⁷⁵ Nach der alten direkten Ertragssteuer galt der Steuersatz von 5 fl. für Einkommen unter 600 fl., während diese nach der neuen Personaleinkommensteuer, die von 600 fl. aufwärts zu greifen begann, überhaupt steuerfrei blieben. Erst ein Einkommen von 625 bis 650 fl. führte zu einer Steuerleistung von 4 fl., d. h., dass trotz Zensusenkung erst ein nominell geringfügig höheres Einkommen den Anspruch auf Wahlberechtigung in der Städte- bzw. Landgemeindenwählerklasse begründete.⁷⁶ Wohl aber konnten die solcherart aus den beiden Wählerklassen herausgefallenen Personen ihr Wahlrecht in der Allgemeinen Wählerklasse ausüben – dennoch sank die Gesamtzahl der Wahlberechtigten gegenüber 1897 um ca. 14.000 Personen auf 5.004.222.⁷⁷ Die Zahl der Wahlberechtigten entwickelte sich in den einzelnen Wählerklassen jedoch ganz unterschiedlich. In den beiden alten Wählerklassen zusammen stieg sie um rund 10 % (in der städtischen Wählerklasse stärker als in den

⁷² ABLEITINGER 1973, 176ff.

⁷³ Zu Koerber siehe LINDSTRÖM 2008, 42–104.

⁷⁴ ABLEITINGER 1973, 175f.

⁷⁵ Gesetz vom 5. Dezember 1896, betreffend die Abänderung des § 9 der Reichsratswahlordnung vom 2. April 1873, bzw. vom 4. October 1882, RGBl. Nr. 226/1896. Das Gesetz trat erst 1898 gemeinsam mit dem Gesetz über die Einführung der Personaleinkommensteuer in Kraft.

⁷⁶ WITTMAYER 1901, 116f.

⁷⁷ Und das, obwohl sich die Gesamtbevölkerung um etwa eine Million von 24.789.932 (1895) auf 25.878.280 (1900) erhöht hatte. RAUCHBERG 1907, 49, Tab. III u. 54, Tab. VIII; WINTER 1902, 16, Tab. 2.

Landgemeinden), so dass der Anteil der Wahlberechtigten von 7,6 % in Jahr 1897 auf 8,1 % stieg; in der Allgemeinen Wählerklasse sank er hingegen von 20,2 % auf 19,4 %.⁷⁸

Obwohl die Erregungen der letzten Jahre eine starke Polarisierung innerhalb der Gesellschaft und eine neuerliche Intensivierung der Politisierung mancher Schichten der Bevölkerung zur Folge gehabt hatten, führten sie gleichzeitig zu einem Verlust an Vertrauen in die Problemlösungskapazität der Parteipolitiker. Das sollte sich bereits während des Wahlkampfes zeigen, vor allem aber bei der Wahlbeteiligung. Sie sank sowohl in der Städte- als auch in der Landgemeinden- und der Allgemeinen Wählerklasse – am wenigsten noch in den Städten, wo es gelegentlich sogar ein Plus gab. In jenen Landgemeinden, wo indirekt gewählt wurde, sank die Beteiligung der Urwähler in einigen Ländern um 20 Prozentpunkte und mehr.⁷⁹ Der in der offiziellen Österreichischen Statistik formulierten Feststellung, „dass [...] das politische Interesse insbesondere bei der Bevölkerung des flachen Landes seit dem Jahre 1897 ungemein nachgelassen habe“,⁸⁰ ist durchaus zuzustimmen, auch wenn die Aktivitäten der Nationalisten jeglicher Couleur einen etwas anderen Eindruck nahelegen.

Als Ministerpräsident Gautsch 1905 die Herbstsession des Reichsrats eröffnete, berührte er auch die Frage des allgemeinen Wahlrechts und stellte klar, dass er „kein grundsätzlicher Gegner der Erweiterung des Wahlrechtes auch auf breitester Grundlage“ sei, doch sei an eine mechanische Gleichheit des Stimmrechts nicht zu denken, bei der Aufteilung der Mandate müsse auf die nationalen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden.⁸¹ Im Lauf des Herbstes wurde immer deutlicher, dass das allgemeine Wahlrecht (nach Meinung eines bekannten Staatsrechtlers wohl besser als „Volkswahlrecht“ zu bezeichnen)⁸² über kurz oder lang kommen werde. Im November 1905 kündigte Gautsch an, dass er in Kürze eine Wahlrechtsreformvorlage auf Basis des allgemeinen Wahlrechts, unter Beseitigung der bestehenden Wählerklassen und ohne Steuer- bzw. Intelligenzzensus einbringen werde.⁸³ Tatsächlich legte am 23. Februar 1906 die Regierung Gautsch ihren Entwurf vor. Er wurde zwar von verschiedensten Seiten hinsichtlich mancher Detailbestimmungen heftig kritisiert, doch selbst den hartnäckigsten Gegnern war klar, dass der Zug in Richtung allgemeines und gleiches Wahlrecht unterwegs war und dass es sich in der nun einsetzenden, fast ein Jahr dauernden und zwei Regierungen (Gautsch und Hohenlohe) verbrauchenden Diskussion nur mehr darum handeln konnte, innerhalb des vorgegebenen Rahmens möglichst günstige Bedingungen für die politische Zukunft der eigenen Gruppierung herauszuverhandeln. Diesbezüglich wurden die verschiedensten Aspekte in Vorschlag gebracht: die Einführung eines Pluralwahlrechts, die Hebung oder Senkung des Wahlalters, die Verschärfung oder Eliminierung der Sesshaf-

⁷⁸ REICHSRATSWAHLEN 1901, III.

⁷⁹ Die geringste Wahlbeteiligung gab es in Dalmatien mit 6,1 % der Wahlberechtigten. Dafür gingen in Krain, wo diesmal erstmals direkt gewählt wurde, 68,9 % der Wahlberechtigten zur Wahl, während es vier Jahre zuvor, bei der indirekten Wahl, nur 24,7 % gewesen waren.

⁸⁰ Zit. n. ABLEITINGER 1973, 219.

⁸¹ UČAKAR 1985, 309.

⁸² HERRMANN V. HERRNRITT 1908, 14.

⁸³ STEN. PROT. AH, XVII, 32321; RUMPLER 2000, 876.

tigkeitsklausel, die Einführung des Frauenwahlrechts,⁸⁴ die Ausdehnung der Landesautonomie,⁸⁵ der Wunsch, die Wahlkreiseinteilung ein für alle Mal und unveränderbar im Gesetz festzuschreiben, und vieles mehr. Nach zahlreichen Verhandlungsrunden sowohl im Wahlreformausschuss als auch hinter den Kulissen⁸⁶ nahm das Abgeordnetenhaus das Gesetz über die Abänderung des Grundgesetzes, das Gesetz betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrats sowie zwei weitere Wahlreformgesetze am 1. Dezember 1906 an. Nach erfolgter Zustimmung des Herrenhauses am 21. Jänner 1907, das seinen prinzipiellen und lang anhaltenden Widerstand erst nach Zusicherung eines Numerus clausus aufgab, wodurch es nicht mehr möglich war, die Mehrheitsverhältnisse im Herrenhaus durch einen Pairsschub zu verändern, wurden die Gesetze am 26. Jänner 1907 vom Kaiser sanktioniert.

Die Last der historischen Strukturen

Es gab also nunmehr – wie schon seit 1896 – ein (beinahe) allgemeines Männerwahlrecht. Die Ausschließungsgründe waren zwar gegenüber 1896 verschärft worden, dennoch stieg der Anteil der Wahlberechtigten an der Gesamtbevölkerung auf 19,9 %.⁸⁷ Die Behauptung, 1906/07 sei ein gleiches Wahlrecht eingeführt worden, ist jedoch nur insofern korrekt, als jeder Wahlberechtigte über gleich viele Stimmen, nämlich eine, verfügte. Das Gewicht der Stimmen war aber weiterhin höchst ungleich verteilt. Das war eine Folge der Berücksichtigung widerstreitender politischer und wirtschaftlicher Kräfte, z. B. der Rücksichtnahme auf den bisherigen parlamentarischen Besitzstand der Länder und Nationalitäten, bzw. der behutsamen Annäherung an die gesellschaftlichen Realitäten, der nationalen Abgrenzung der Wahlkreise, der Trennung in städtische und ländliche Wahlkreise, so dass das Volkshaus nicht so sehr ein getreues Abbild eben dieses Volkes wurde als vielmehr „die Resultierende eines Kräfteparallelogramms mit zahlreichen Komponenten, die sich unmöglich exakt in einer einzigen Formel zusammenfassen lassen“.⁸⁸ Aus all diesen Faktoren ergab sich eine bedeutende Variationsbreite hinsichtlich der Größe der 516 Wahlkreise, die nach einem fixen Schlüssel auf die Länder verteilt worden waren, beruhte doch auch nach 1906/07 das Abgeordnetenhaus der Theorie nach „auf einem territorial-föderalen und nicht einem nationalitäten-föderalen Prinzip“,⁸⁹ auch wenn in der Praxis nationalitätenrelevante Überlegungen sehr wohl in die Gestaltung der Wahlkreise eingingen. Ungeachtet ihrer Größe wurde in den Wahlkreisen jeweils ein Abgeordneter nach dem

⁸⁴ Schon in den 1880er und 1890er Jahren, verstärkt anlässlich der Einführung der Allgemeinen Wählerklasse 1896 und dann wieder 1905/06, engagierten sich Mitglieder der diversen national gegliederten bürgerlichen als auch der sozialdemokratischen Frauenbewegungen für das Frauenstimmrecht, blieben aber in ihren Bemühungen erfolglos. Auch 1906/07 kam es nicht zur Einführung des Frauenwahlrechts – im Gegenteil: Durch die Auffassung der Großgrundbesitzer-Kurie gingen auch jene wenigen Frauen, die dort wahlberechtigt gewesen waren, ihres Stimmrechts verlustig. BADER-ZAAR 2006, 1012–1020.

⁸⁵ Die polnischen Abgeordneten konnten ihre Wünsche zum Teil verwirklichen, siehe HYE 1993.

⁸⁶ SCHÖFFER 1986, 724. Zum Verlauf der Ausschuss-Verhandlungen siehe STEN. PROT. AH, XVII, Beil., 2727 sowie JENKS 1950 und WEISS 1965.

⁸⁷ UCAKAR 1985, 353f.; REICHSRATSWAHLEN 1907, VII.

⁸⁸ RAUCHBERG 1907, 43.

⁸⁹ BINDER 2005, 185.

Mehrheitsprinzip gewählt. Nur in Galizien gab es eine Sonderregelung. Dort wurden in den 36 Landwahlkreisen je zwei Abgeordnete gewählt, um auch dem polnischen Element in Ostgalizien eine gewisse Minoritätsvertretung zu sichern.

Trotz aller Betonung eines Neuanfanges gab es auch 1906/07 bedeutsame Elemente der Kontinuität.⁹⁰ Zutreffend stellte Heinrich Rauchberg fest, dass „historisch gegebene Unterschiede noch immer die durchschlagenden“ waren, und er fügte resignierend hinzu: „wir müssen uns damit abfinden, dass in Österreich nur eine von dem Gegebenen ausgehende Wahlreform politisch und taktisch möglich war“.⁹¹ Dazu zählte auch die neuerliche Trennung in „städtische“ und „ländliche“ Wahlkreise, eine Unterscheidung, die vorgeblich vorgenommen wurde, um die besonderen Interessen kleinerer Städte „vor der Majorisierung durch die ländlichen zu schützen“, aber auch um die Wahlberechtigten auf dem Lande „vor dem Einfluß radikaler sozialer Strömungen möglichst zu bewahren“.⁹² Wie schon im alten Wahlrecht wurden auch 1906/07 Städte, Märkte und Gemeinden verschiedenster territorialer Zugehörigkeit und verschiedenster Größenordnung aus den sie umgebenden Bezirken herausgehoben und zu neuen, höchst disparaten Einheiten zusammengefasst, ohne dass allzu viel Rücksicht auf gewachsene Sozialbeziehungen genommen wurde. Doch waren manche städtische Wahlbezirke nur bedingt als solche zu bezeichnen, wurden doch verschiedentlich Ortschaften, deren städtischer Charakter mehr als fraglich war, in Stadt-Wahlkreise aufgenommen. Andererseits wurden zahlreiche Ortsgemeinden von ausgesprochen industriellem Charakter nicht aus den sie umgebenden Gerichtsbezirken herausgehoben, so dass es gar nicht so wenige Landwahlbezirke gab, in denen eine relativ zahlreiche Bevölkerung mit gewerblich-industrieller Ausrichtung lebte.⁹³

Von den insgesamt 516 Wahlbezirken waren 314 „ländliche“, 202 „städtische“ (knapp 40 %), wobei auffallend ist, dass es in Dalmatien und in Istrien überhaupt keine „städtischen“ Wahlbezirke gab. Etwas mehr als ein Viertel der Bevölkerung Österreichs besaß das Wahlrecht in „städtischen“ Wahlbezirken, d. h., dass die „Städter“ generell eine bessere Vertretung hatten als die Landbevölkerung. Aber natürlich gab es große regionale Unterschiede. In Wien entfiel auf 50.756 Menschen ein Abgeordneter, in den Städten Galiziens auf 28.064, wohingegen dort in den ländlichen Wahlkreisen 87.923, also mehr als dreimal so viele wie in den Städten, von einem einzigen Abgeordneten vertreten wurden.⁹⁴ Die niedrige Vertretungszahl der Städter in Galizien war die Folge einer bedeutenden Vermehrung der städtischen Wahlkreise in Galizien, was nicht so sehr, wie anderswo, mit einem Aufschwung des Städtewesens zu tun hatte, sondern Folge eines politischen Geschäftes mit den polnischen Abgeordneten war, um ihnen eine Kompensation für die Vermehrung der ruthenischen Mandate zu verschaffen – die Minoritätsvertretung in den ländlichen

⁹⁰ Der Rückgriff auf frühere Regelungen machte sich vor allem auf wahltechnischem Gebiet bemerkbar. Es wurden Bestimmungen aus der Reichsratswahlordnung 1873 übernommen, bisweilen sogar wortgetreu, auch wenn eine Neustilisierung auf Grund der Neugestaltung der Reichsratswahlordnung notwendig gewesen wäre. Die zum Zweck des Minoritätsschutzes in Galizien eingeführten Ersatzmänner haben ihr Vorbild sogar in den von Góluchowski erlassenen Landesstatuten des Oktoberdiploms 1860. Siehe dazu im Einzelnen KELSEN 1907.

⁹¹ RAUCHBERG 1907, 32.

⁹² RAUCHBERG 1907, 18.

⁹³ RAUCHBERG 1907, 22; KELSEN 1907, 157.

⁹⁴ RAUCHBERG 1907, 32ff.

Wahlbezirken war eine andere – und um solcherart überhaupt ihre Zustimmung zur Wahlreform zu erlangen.⁹⁵

Tabelle 4: Allgemeine Vertretungsziffern (ein Abgeordneter auf ... Einwohner)

| | 1873 (1869) | 1879 (1869) | 1885 (1880) | 1891 (1890) | 1897 (1895)* | 1901 (1900) | 1907 (1906)* |
|-----------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|-------------------------------|------------------------------|-------------------------------|
| Städt. Wk | 33.307 | – | 36.975 | 44.854 | – | 52.265 | 35.336 |
| Ländl. Wk | 125.561 | – | 135.088 | 142.754 | – | 152.799 | 58.471 |
| Wk I–IV | 57.273 | 62.239 | 64.770 | 67.162 | 70.226 | 73.309 | – |
| Allg. Wk | – | – | – | – | 344.304 | 359.420 | – |
| Sämtl. Wk | – | – | – | – | 58.094 | 60.890 | 53.732 |

Wk = Wählerklasse. Die Zahlen in Klammern geben das Jahr der Volkszählung an, die mit * gekennzeichneten Zahlen basieren auf Berechnungen. Quellen: RAUCHBERG 1907, 51, Tab. VI; REICHSRATSWAHLEN 1907, VI.

Tabelle 4 zeigt die Vertretungsziffern nach den Reichsratswahlen von 1873 bis 1907, bezogen auf die Volkszählungsergebnisse. Wenn auch die einzelnen Zahlen für sich genommen einer sorgfältigen Interpretation bedürfen, weil der Zeitpunkt der Wahl gelegentlich weit entfernt von dem der Volkszählung war, die tatsächliche Bevölkerung daher realiter größer war als in der Tabelle angegeben, ist der Trend dennoch offenkundig. Durch die Vermehrung der Mandate 1897 und 1907 sank die Relation zwischen Bevölkerung und Mandatszahl. Trotz der enormen Bevölkerungszunahme war am Ende der konstitutionellen Periode der Grad der generellen Einbindung der Bevölkerung – vor allem jener in den ländlichen Gebieten – in die Vertretungskörperschaft deutlich höher als am Anfang.

Anders als früher spielte das nationale Moment bei der Wahlkreiseinteilung 1907 auch explizit eine zentrale Rolle. Den Wunsch, zu einer nationalen Abgrenzung der Wahlkreise zu gelangen, um solcherart nationale Auseinandersetzungen bei Wahlen tunlichst zu vermeiden und die Themenführerschaft auf das Soziale, Wirtschaftliche und Ideologische zu verlagern, suchte man auf verschiedenen Wegen zu verwirklichen. Einer war die schon erwähnte Minoritätsvertretung in den ländlichen Wahlbezirken Galiziens, wo neben dem von der absoluten Mehrheit gewählten auch derjenige Kandidat als gewählt erschien, der mehr als ein Viertel der Stimmen auf sich vereinigen konnte.⁹⁶ Der zweite Weg bestand in der Übernahme des Modells des Mährischen Ausgleichs mit der Schaffung von zwei getrennten Wahlkreisnetzen für die deutsche und die tschechische Bevölkerung unter Benutzung nationaler Kataster, was in Mähren – aber nur dort – auch zum Tragen kam.⁹⁷ Der dritte, am häufigsten begangene war der, die Grenzen der Wahlbezirke so zu ziehen, dass national möglichst homogene Einheiten entstanden, was dazu führte, dass bisweilen eine „nahezu abenteuerliche Wahlgeometrie betrieben“ wurde und es vor allem bei städtischen Wahlbezirken zu erstaunlichen Zusammenführun-

⁹⁵ BINDER 1996.

⁹⁶ REICHSRATSWAHLORDNUNG 1907, § 34; BINDER 2005, 190.

⁹⁷ Anträge, auch für Böhmen und für Niederösterreich (!) national getrennte Wahlkörper zu schaffen, wurden vom Plenum abgelehnt. STEN. PROT. AH, XVII, 455. Sitzung, 40176f.

gen kam.⁹⁸ Auch in ländlichen Wahlbezirken wurden einzelne Ortschaften aus ihrer natürlichen Umgebung herausgelöst und einem anderen Wahlkreis zuge- teilt, wenn sie eine in Bezug auf ihre Umgebung überwiegend fremdnationale Bevölkerung aufwiesen. Dennoch gelang es nicht durchgehend, dadurch das Problem der Repräsentation von minoritären Nationalitäten innerhalb einzel- ner Wahlkreise oder auch größerer territorialer Einheiten zu lösen. In Kärn- ten blieb mehr als die Hälfte der Slowenen national unvertreten, in der Stadt Budweis blieben die 15.400 Deutschen, rund 40 % der Bevölkerung, ebenso unberücksichtigt wie in Prag und den Vororten die 33.914 Deutschen „mit einer Steuerleistung, die [...] die der meisten Wahlkreise gewaltig überragt“.⁹⁹ Tatsächlich war die Steuerleistung der Bevölkerung von großer Bedeutung für die Abgrenzung und Konstituierung von Wahlbezirken, und die Regierung stellte daher dem Wahlreformausschuss des Parlaments umfangreiches statis- tisches Zahlenmaterial zur Verfügung.¹⁰⁰ Bei der Feststellung der Wahlkreise bzw. der Mandate ging man jedoch weder nach der Kopfzahl noch nach der Steuerleistung, noch nach einem Schlüssel vor, der irgendeiner fixen Relation im Verhältnis dieser beiden Faktoren zueinander entsprochen hätte. Im Ge- genteil, dieses Verhältnis wurde in den zähen Ausschussverhandlungen von Fall zu Fall neu festgesetzt, wobei zahlreiche Imponderabilien zum Tragen kamen: „Ängstliche Rücksicht auf das historisch Überlieferte und radikale Forderungen für die Zukunft, ziffernmäßig belegte Titel und dunkle, aber tief- empfundene Volksstimmungen, ungefüge Massenbewegungen und die feinsten Schachzüge parlamentarischer Kunst, das Alles wirkte fördernd und hem- mend durcheinander“.¹⁰¹

Tabelle 5: Vertretung der Nationalitäten im Abgeordnetenhaus nach den Beschlüssen des Wahlreformausschusses

| | Bevölke- rungsanteil 1900 (in Prozent) | direkte Steuer (in Prozent) | Mandate 1907 | | Mandate 1897 | |
|--------------|---|--------------------------------|--------------|------|--------------|------|
| | | | abs. | % | abs. | % |
| Deutsche | 35,78 | 63,4 | 233 | 45,2 | 203 | 47,8 |
| Tschechen | 23,24 | 19,2 | 107 | 20,7 | 87 | 20,4 |
| Polen | 16,59 | 7,0 | 82 | 15,9 | 71 | 16,7 |
| Ruthenen | 13,21 | 3,7 | 33 | 6,4 | 11 | 2,6 |
| Slowenen | 4,65 | 2,9 | 24 | 4,6 | 16 | 3,8 |
| Serbokroaten | 2,77 | 0,8 | 13 | 2,5 | 13 | 3,0 |
| Italiener | 2,83 | 2,7 | 19 | 3,7 | 19 | 4,5 |
| Rumänen | 0,90 | 0,3 | 5 | 1,0 | 5 | 1,2 |

abs. = absolut

% = relativ in Prozent

Quellen: RAUCHBERG 1907, 42 u. 60, Tab. XII; RUMPLER 2000, 883ff.

⁹⁸ BINDER 2005, 188. Für die Wahlkreiseinteilung instruktiv sind die Karten, die den jeweiligen Bänden der Österreichischen Statistik beigegeben sind bzw. die selbstständig veröffentlicht wurden. Für eine Übersicht siehe MURHAMMER 1992.

⁹⁹ RAUCHBERG 1907, 28f.

¹⁰⁰ STEN. PROT. AH, XVII, Beil., 2552.

¹⁰¹ RAUCHBERG 1907, 43.

Die nationale Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses war schon früher von großem Interesse und ein Streitpunkt erster Ordnung gewesen. Allerdings ist für die Zeit vor 1907 eine exakte nationale Zuordnung einzelner Mandatare schwierig, wenn nicht sogar unmöglich. Das gilt nicht nur für zahlreiche Adelige. Auch im bürgerlichen Bereich gab es, selbst noch am Beginn des 20. Jahrhunderts, Personen mit nationalen Mehrfachidentitäten, wenngleich gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Bereitschaft, für ein politisches Amt zu kandidieren, immer mehr einem nationalen Bekenntnis gleichkam. Für manche Wähler mag eine derartige Entscheidung vor dem Wahlkommissar oder in der Wahlzelle freilich durchaus problematisch gewesen sein.¹⁰²

Zwischen 1861 und 1873 hing die nationale Zusammensetzung des Reichsrats vom Ausgang der Wahlen in den Landtagen ab, die schon bei kleinen Stimmenverschiebungen recht unterschiedliche Ergebnisse zeitigten. Daher schwankte bei einer Gesamtzahl von 203 Abgeordneten beispielsweise die Zahl der deutschen Abgeordneten zwischen 105 und 120, die der Tschechen inklusive der böhmischen Feudalen zwischen 17 und 40, was allerdings wegen der Abstinenzpolitik realpolitisch nicht zum Tragen kam. Nach 1873 fielen die Pendelbewegungen nicht mehr so heftig aus, doch verlief der langfristige Trend zuungunsten der Deutschen und der Italiener, während die ökonomische Aufwärtsbewegung den Südslawen und vor allem den Tschechen zugutekam, bei denen auch die Umorientierung zweisprachiger Bevölkerungsschichten positiv zu Buche schlug. Ab Mitte der 1880er Jahre stabilisierte sich der parlamentarische „nationale Besitzstand“, die Deutschen verfügten über rund 170 Sitze und hatten damit die absolute Mehrheit der damals insgesamt 353 Mandate eingeübt, die Tschechen verfügten über 72–74, die Polen über 58, die Italiener über 16, Serben und Kroaten über 8–10, die Slowenen über 14–16, die Ruthenen über 8 und die Rumänen über 4 Sitze. Durch die Hinzufügung der Allgemeinen Wählerklasse änderte sich an diesem Kräfteverhältnis nichts Wesentliches.¹⁰³ 1906/07 war in nationaler Hinsicht schließlich doch ein für alle akzeptabler Kompromiss erzielt worden (siehe Tab. 5). Die Deutschen und die Italiener schnitten besser ab, als es ihrem Bevölkerungsanteil entsprach, allerdings war der Überhang nun geringer als zuvor. Trotz großer numerischer Zunahme blieb die Vertretung der Ruthenen am deutlichsten hinter deren Bevölkerungsanteil zurück, er war nämlich nur halb so groß. Bei allen anderen Nationalitäten lag der Anteil der ihnen zugeordneten Mandate nur geringfügig unter ihrem Bevölkerungsschlüssel, am relativ stärksten noch bei den Tschechen. Während bei vielen Nationalitäten die Relation zwischen städtischen und ländlichen Wahlbezirken ausgewogen war, hatten die Deutschen einen deutlichen prozentuellen Überhang bei den städtischen Wahlbezirken, wo sie mehr als die Hälfte aller Wahlbezirke besetzten, bei den Slowenen überwogen die ländlichen Wahlbezirke, Ruthenen, Serben und Kroaten waren überhaupt nur ländliche Wahlbezirke zugeteilt worden.¹⁰⁴

Der Hinweis auf die nationale Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses sollte freilich nicht den Blick verstellen auf das breit gefächerte Parteienspektrum, das nach 1907 im Wiener Reichsrat vertreten war. Nach 1873 waren im Abgeordnetenhaus drei große, jeweils aus mehreren Fraktionen zusammengesetzte Blöcke vertreten: Liberale, Konservative und Föderalisten. Doch entsprach schon damals diese Grobgliederung nicht der Realität der in

¹⁰²HÖBELT 1987; LUFT 1996.

¹⁰³HÖBELT 1986.

¹⁰⁴RAUCHBERG 1907, 58f., Tab. XI.

Cisleithanien tatsächlich existierenden politischen Gruppierungen. Gemäß der föderativen Grundstruktur des politischen Lebens machte sich die parteipolitische Differenzierung vor allem im Rahmen der Länder und Nationalitäten bemerkbar. Schon bei der Wahl 1873 standen bei den Deutschliberalen Altliberale, „Junge“ und Demokraten einander gegenüber, bei den Tschechen Alt- und Jungtschechen, in Galizien polnische Konservative und polnische Demokraten. Mochten auch die diversen Fraktionen in den jeweiligen Landtagen durchaus „getrennt marschieren“, zogen es vor allem die Abgeordneten der nichtdeutschen Nationalitäten im Wiener Parlament vor, „gemeinsam zu schlagen“. Der „Česky klub“ vereinte von 1879 bis 1887/88, als die Jungtschechen auch in Wien ihren eigenen Klub bildeten, alle tschechischen Abgeordneten. Unter der straffen Führung seines Präsidenten umfasste der Polenklub bis zu Anfang des 20. Jahrhunderts die polnischen Abgeordneten aller Schattierungen, ungeachtet ihrer „innergalizischen“ Differenzen.¹⁰⁵ Auch die Südslawen traten lange Zeit geeint auf. Beginnend in den 1890er Jahren kam es, bedingt durch sozio-ökonomische Wandlungen, neue ideologische Strömungen und die Einbeziehung der Massen in das politische Leben, zu einer Umgestaltung und weiteren Differenzierung des Parteienspektrums. Allmählich bildeten sich bei allen Nationalitäten mehrpolige Parteienlandschaften heraus. Zum Beispiel gab es bei den Tschechen fünf, bei den Ruthenen sogar sechs politisch-ideologische Lager,¹⁰⁶ während es bei den Deutschösterreichern bei der Drei-Lager-Gliederung blieb. In manchen Fällen hatten diese Parteienlandschaften sogar über den Zerfall der Habsburgermonarchie hinaus Bestand. Unter den Bedingungen des allgemeinen Wahlrechts spiegelte sich diese Parteienvielfalt – auch wenn manche der Gruppierungen eigentlich nur von regionaler Bedeutung waren – auch im Wiener Abgeordnetenhaus. Dort konstituierten sich nach der Wahl die 516 Abgeordneten, die zehn Nationen entstammten, in 57 Fraktionen.¹⁰⁷

Mit gewissen Ausnahmen hielt die im Wahlreformausschuss ausgehandelte nationale Zuordnung bei den Wahlen, es wurden also die daran geknüpften Erwartungen auch erfüllt.¹⁰⁸ Ebenso erfüllt wurden diese im Hinblick auf die Wahlbeteiligung, die reichsweit bei 84,6 % lag. 1901 waren in der Allgemeinen Wählerklasse mit Direktwahl nur 56,6 % Wahlberechtigte zu den Urnen gegangen, dort, wo indirekt gewählt wurde, 28,9 %. Der Demokratisierungsschub, der durch das neue Wahlrecht ausgelöst wurde, das ja nur mehr direkte Wahlen kannte, war unübersehbar. Zur hohen Wahlbeteiligung trug freilich auch die Wahlpflicht bei, die in sechs Ländern eingeführt wurde. In den traditionell wahlschwächeren Gebieten blieb die Wahlbeteiligung allerdings auch diesmal unterdurchschnittlich. In Dalmatien gingen etwas mehr als die Hälfte (54,2 %), in Istrien knapp zwei Drittel (64,2 %) zur Wahl.¹⁰⁹ Als 1911 wieder gewählt wurde, war der Reiz des Neuen bereits verfliegen, dafür die Enttäu-

¹⁰⁵ PAJAKOWSKI 1989; STOCHEL-NABIELSKA 2008.

¹⁰⁶ Siehe LUFT 2012 und BINDER 2005.

¹⁰⁷ RUMPLER 2000, 883ff.

¹⁰⁸ In Galizien kam es, nicht zuletzt wegen des komplizierten Wahlsystems der Doppelwahlkreise, zu einigen Verschiebungen, so dass im Reichsrat schließlich 79 Polen, 32 Ruthenen und 4 Jüdisch-Nationale (Zionisten) saßen. Auch in den böhmischen Ländern wanderte ein Mandat von den Deutschen zu den Tschechen, im Ergebnis gab es daher 232 deutsche und 108 tschechische Abgeordnete. HÖBELT 2000, 975; BINDER 2005, 267ff.

¹⁰⁹ REICHSRATSWAHLEN 1907, VIII. Das konkrete Wahlverhalten hing von einer Reihe unterschiedlichster Faktoren ab, die erst in zahlreichen Detailstudien erforscht werden müssten.

schung umso größer, dass es auch dem Volkshaus nicht gelungen war, den nationalen Hader hintanzustellen. Das drückte sich im Sinken der Wahlbeteiligung aus. Zwar hatte die Zahl der Wahlberechtigten um rund 240.000 Männer auf insgesamt 5.767.065 zugenommen, doch die Zahl der abgegebenen Stimmen hatte real um rund 50.000, anteilmäßig um 4,4 Prozentpunkte abgenommen, der Anteil lag jetzt bei 80,2 %.¹¹⁰

Tabelle 6: Ergebnisse der Wahlen 1907 und 1911: Stimmenanteil (in Prozent) und Mandatsverteilung

| | | Stimmen | | | Mandate |
|------------|------|---------|-------|---------|---------|
| | | Stadt | Land | insges. | |
| Deutsche | 1907 | 60,90 | 29,29 | 38,38 | 232 |
| | 1911 | 59,86 | 28,58 | 38,35 | 231 |
| Tschechen | 1907 | 23,28 | 23,30 | 23,30 | 108 |
| | 1911 | 24,35 | 24,01 | 24,11 | 108 |
| Polen | 1907 | 9,06 | 16,14 | 14,10 | 78 |
| | 1911 | 9,64 | 17,19 | 14,83 | 83 |
| Ruthenen | 1907 | 0,86 | 17,91 | 13,00 | 32 |
| | 1911 | 0,44 | 16,83 | 11,71 | 31 |
| Slowenen | 1907 | 0,70 | 4,81 | 3,66 | 23 |
| | 1911 | 0,94 | 5,03 | 3,76 | 23 |
| Serben | 1907 | – | 0,35 | 0,26 | 2 |
| | 1911 | – | 0,37 | 0,25 | 2 |
| Kroaten | 1907 | – | 2,48 | 1,77 | 12 |
| | 1911 | – | 2,66 | 1,83 | 12 |
| Italiener | 1907 | 1,87 | 2,95 | 2,64 | 19 |
| | 1911 | 2,26 | 2,69 | 2,56 | 19 |
| Rumänen | 1907 | 0,05 | 1,57 | 1,13 | 5 |
| | 1911 | 0,02 | 1,78 | 1,23 | 5 |
| Zionisten | 1907 | 1,72 | 0,28 | 0,68 | 5 |
| | 1911 | 1,75 | 0,22 | 0,70 | 2 |
| unbestimmt | 1907 | 0,69 | 0,92 | 0,85 | – |
| | 1911 | 0,74 | 0,64 | 0,67 | – |

Quellen: REICHSRATSWAHLEN 1911, 6; RUMPLER 2000, 883ff.

Hatten sich in der nationalen Zusammensetzung des 1911 gewählten Parlaments kaum Unterschiede zu jenem von 1907 ergeben, veränderte sich die Mandatsstärke einzelner Fraktionen innerhalb der nationalen Blöcke mitunter bedeutend. Diese Verschiebungen waren aber nur zum Teil das Resultat eines geänderten Stimmverhaltens der Wähler, sie resultierten auch aus den Eigenheiten des im Rahmen des angeblich gleichen Wahlrechts zur Anwendung kommenden Mehrheitswahlrechts, das nur jenen Stimmen politisches Gewicht

¹¹⁰REICHSRATSWAHLEN 1911, 5.

verlieh, die für den in einem Wahlbezirk siegreichen Kandidaten abgegeben wurden, während alle anderen Stimmen als verloren betrachtet wurden. Daraus ergab sich manchmal eine beträchtliche Diskrepanz zwischen den für eine Partei abgegebenen Stimmen und den von ihr gewonnenen Mandaten. In Böhmen hatten die deutschen Sozialdemokraten 1907 fast 170.000 Stimmen auf sich vereinen können, davon wurde jedoch nur die Hälfte in den Gewinn von 16 Mandaten umgemünzt, die andere Hälfte war verloren. 1911 stimmten ungefähr ebenso viele Wähler für die Sozialdemokraten wie 1907, doch wurden nur knapp 50.000 Stimmen davon in jenen neun Wahlbezirken abgegeben, wo Sozialdemokraten siegten. Die restlichen 120.000 Stimmen waren verloren, so dass die Zahl der deutschen sozialdemokratischen Abgeordneten aus Böhmen beinahe halbiert wurde. In Niederösterreich hatten die Sozialdemokraten 1907 rund 185.000 Stimmen erreicht, davon brachten knapp 100.000 den Gewinn von 16 Mandaten, die übrigen 85.000 waren politisch wertlos. 1911 bekam die Partei zwar um 35.000 Stimmen mehr, wichtiger aber war, dass sie sich diesmal weit günstiger verteilten. Rund 180.000 wurden für den Gewinn von 26 Mandaten politisch umgesetzt, nur 40.000 waren verloren. Dennoch waren die Sozialdemokraten mit ihren 220.000 Stimmen auch 1911 nur die zweitstärkste Partei im Land, die Christlichsozialen hatten – obwohl sie gegenüber 1907 knapp 60.000 Stimmen einbüßten – über 70.000 Stimmen mehr als ihre Konkurrenten und kamen auf über 290.000 Stimmen. Da diese aber nur zur Hälfte in gewinnbringenden Wahlbezirken abgegeben worden waren, entfielen auf die Christlichsozialen nur 24 Mandate und sie mussten sich daher mandatsmäßig mit dem zweiten Platz zufrieden geben.¹¹¹ Auch andere deutsche und nichtdeutsche Parteien wurden „Opfer“ des Mehrheitswahlrechts. Von daher ist es verständlich, dass sich so manche politischen Kräfte für die Einführung des Proportionalwahlrechtes einsetzten, doch wurde dieses nur vereinzelt bei Gemeinderatswahlen und bei manchen Kurien der Landtagswahlen angewandt; für den Reichsrat blieb es bis zum Ende der Monarchie beim Majoritätswahlrecht.

Der Weg vom neoständischen Kurienparlament zum modernen Volkshaus des allgemeinen und gleichen Wahlrechts war ein weiter und keinesfalls geradliniger. Er erhielt seine entscheidende Triebkraft auch nicht vom abstrakten Wunsch nach mehr Gleichheit und Gerechtigkeit, sondern war ganz wesentlich von konkreten und höchst profanen parteipolitischen Erwägungen gesteuert. Letztendlich führte er aber zu einer politischen Repräsentation, die die nationale, weltanschauliche und soziale Vielfalt Cisleithaniens gegen Ende seiner Existenz doch einigermaßen getreu widerspiegelte.

Quellen

- ABLEITINGER, ALFRED (1973): Ernest von Koerber und das Verfassungsproblem im Jahre 1900. Österreichische Nationalitäten- und Innenpolitik zwischen Konstitutionalismus, Parlamentarismus und oktroyiertem allgemeinem Wahlrecht. Wien / Köln / Graz (Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie; 12).
- ADLGASSER, FRANZ (2010): Neue Gesichter oder alte Bekannte? Das Abgeordnetenhaus im Spiegel der Wahlrechtsreformen. In: SIMON, THOMAS (Hg.): Hundert Jahre allgemeines und gleiches Wahlrecht in Österreich. Frankfurt am Main u. a. (Rechtshistorische Reihe; 400), 53–87.

¹¹¹ REICHSRATSWAHLEN 1911, 6f.

- BADER-ZAAR, BIRGITTA (1998): From Corporate to Individual Representation: The Electoral System in Austria 1861–1918. In: ROMANELLI, RAFFAELE (Hg.): How did they become Voters? The History of Franchise in Modern European Representational Systems. The Hague, 295–339.
- BADER-ZAAR, BIRGITTA (2006): Frauenbewegungen und Frauenwahlrecht. In: RUMPLER / URBANITSCH (Hg.), Bd. 1 (Vereine, Parteien und Interessenverbände als Träger der politischen Partizipation), 1005–1027.
- BINDER, HARALD (1996): Die Wahlreform von 1907 und der polnisch-ruthenische Konflikt in Ostgalizien. In: Österreichische Osthefte 38, 293–320.
- BINDER, HARALD (2005): Galizien in Wien. Parteien, Wahlen, Fraktionen und Abgeordnete im Übergang zur Massenpolitik. Wien (Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie; 29).
- BOYER, JOHN W. (1981): Political Radicalism in Late Imperial Vienna. Origins of the Christian Social Movement 1848–1897. Chicago / London.
- BRAUNEDER, WILHELM (1994): Projekte zu einer Arbeiter-Wählerkurie in Österreich. In: HENGST-SCHLÄGER, JOHANNES u. a. (Hg.): Für Staat und Recht. Festschrift für Herbert Schambeck. Berlin, 149–168.
- DROBESCH, WERNER (2006): Vereine und Interessenverbände auf überregionaler (cisleithanischer) Ebene. In: RUMPLER / URBANITSCH (Hg.), Bd. 1 (Vereine, Parteien und Interessenverbände als Träger der politischen Partizipation), 1029–1132.
- FRITZ, WOLFGANG (2007): Finanzminister Emil Steinbach – der Sohn des Goldarbeiters. Wien.
- GERÖ, ANDRÁS (1997): The Hungarian Parliament 1867–1918. A Mirage of Power. New York (Atlantic Studies on Society in Change; 92).
- GOTTMANN, ANDREAS (2000): Der Reichstag 1848/49 und der Reichsrat 1861 bis 1865. In: RUMPLER / URBANITSCH (Hg.), 569–665.
- HAAAS, HANNS (2006): Politische, kulturelle und wirtschaftliche Gruppierungen in Westösterreich. In: RUMPLER / URBANITSCH (Hg.), Bd. 1 (Vereine, Parteien und Interessenverbände als Träger der politischen Partizipation), 227–395.
- HANISCH, ERNST (1991): Ambivalenzen der Modernisierung. Die Formierung der politischen Lager in den „Alpenländern“. In: RUMPLER, HELMUT (Hg.): Innere Staatsbildung und gesellschaftliche Modernisierung in Österreich und Deutschland 1867/71 bis 1914. Historikergespräch Österreich – Bundesrepublik Deutschland. Wien / München, 176–185.
- HERRMANN V. HERRNRITT, RUDOLF (1908): Das Prinzip des allgemeinen Wahlrechtes und seine Verwirklichung in den Verfassungen der europäischen Staaten. Wien.
- HÖBELT, LOTHAR (1986): Die Vertretung der Nationalitäten im Reichsrat. In: SCHAMBECK, HERBERT (Hg.): Österreichs Parlamentarismus. Werden und System. Berlin, 185–222.
- HÖBELT, LOTHAR (1987): Nationale Interferenzerscheinungen bei den mährischen Reichsratswahlen um die Jahrhundertwende. In: SEIBT, FERDINAND (Hg.): Die Chance der Verständigung. Absichten und Ansätze zu übernationaler Zusammenarbeit in den böhmischen Ländern 1848–1918. München (Bad Wiesseer Tagungen des Collegium Carolinum; 14), 245–253.
- HÖBELT, LOTHAR (2000): Parteien und Fraktionen im cisleithanischen Reichsrat. In: RUMPLER / URBANITSCH (Hg.), 895–1006.
- HYE, HANS PETER (1993): Ein politischer Preis des allgemeinen und länders- bzw. wahlbezirksweise gleichen Männerwahlrechts zum Abgeordnetenhaus – die „lex Starzyński“. In: KAISEROVÁ, KRISTINA (Hg.): Čechy a Sasko v Proměňách Dějin / Böhmen und Sachsen im Wandel der Geschichte. Ústí nad Labem, 181–236.
- HYE, HANS PETER (2006): Vereine und politische Mobilisierung in Niederösterreich. In: RUMPLER / URBANITSCH (Hg.), Bd. 1 (Vereine, Parteien und Interessenverbände als Träger der politischen Partizipation), 145–226.
- JENKS, WILLIAM A. (1950): The Austrian Electoral Reform of 1907. New York (Studies in History, Economics and Public Law; 559).
- JUDSON, PIETER M. (1992): Die unpolitische Bürgerin im politisierenden Verein. Zu einigen Paradoxa des bürgerlichen Weltbildes im 19. Jahrhundert. In: STEKL, HANNES u. a. (Hg.): „Durch Arbeit, Besitz, Wissen und Gerechtigkeit“. Wien / Köln / Weimar (Bürgertum in der Habsburgermonarchie; 2), 337–345.
- JUDSON, PIETER M. (1996): Exclusive Revolutionaries. Liberal Politics, Social Experience, and National Identity in the Austrian Empire, 1848–1914. Ann Arbor.
- KELSEN, HANS (1907): Kommentar zur österreichischen Reichsrats-Wahlordnung (Gesetz vom 16. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17). Wien.
- KOŘALKA, JIŘÍ (2007): František Palacký (1798–1876). Der Historiker der Tschechen im österreichischen Vielvölkerstaat. Wien (Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie; 30).

- KRETSCHMER, WERNER (1990): Die Ausbildung des Wahlrechts in Cisleithanien. Die geschichtlichen, rechtlichen und politischen Fundamente des österreichischen Wahlrechts. Rechtswiss. Diss., Univ. Graz.
- LINDSTRÖM, FREDRIK (2008): *Empire and Identity. Biographies of the Austrian State Problem in the Late Habsburg Empire*. West Lafayette.
- LUFT, ROBERT (1996): Nationale Utraquisten in Böhmen. Zur Problematik „nationaler Zwischenstellungen“ am Ende des 19. Jahrhunderts. In: GODÉ, MAURICE u. a. (Hg.): *Allemands, Juifs et Tchèques à Prague / Deutsche, Juden und Tschechen in Prag 1890–1924*. Montpellier (Bibliothèque d'Etudes Germaniques et Centre-Européennes; 1), 37–51.
- LUFT, ROBERT (2012): *Parlamentarische Führungsgruppen und politische Strukturen in der tschechischen Gesellschaft. Tschechische Abgeordnete und Parteien des österreichischen Reichsrats 1907–1914*. 2 Bde. München.
- MELIK, VASILIJ (1997): *Wahlen im alten Österreich. Am Beispiel der Kronländer mit slowenischsprachiger Bevölkerung*. Wien / Köln / Weimar (Anton Gindely-Reihe zur Geschichte der Donaumonarchie und Mitteleuropas; 3).
- MELISCHEK, GABRIELE / SEETHALER, JOSEF (2006): *Presse und Modernisierung in der Habsburgermonarchie*. In: RUMPLER / URBANITSCH (Hg.), Bd. 2 (Die Presse als Faktor der politischen Mobilisierung), 1535–1714.
- MINORITÄTSBERICHT 1882 = Bericht der Minorität des Wahlreformausschusses. In: *Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates, IX. Session, Beil.*, 489.
- MURHAMMER, CHRISTIAN (1992): *Wahlergebnisse der österreichisch-ungarischen Monarchie im Spiegel zeitgenössischer Karten*. 2 Bde. Phil. Dipl., Univ. Wien.
- NEUMANN-SPALLART, FRANZ X. / SCHIMMER, GUSTAV A. (1880): *Die Reichsraths-Wahlen vom Jahre 1879 in Oesterreich. Auf Grund der amtlichen Daten statistisch-vergleichend dargestellt*. Stuttgart.
- OBERMANN, KARL (1973): Die österreichischen Reichstagswahlen 1848. Eine Studie zur Frage der sozialen Struktur und der Wahlbeteiligung auf der Grundlage der Wahlakten. In: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 26, 342–374.
- OLECHOWSKI, THOMAS (2002): Die Lassersche Wahlrechtsreform. Der Kampf um die Einführung der Volkswahl des cisleithanischen Abgeordnetenhauses 1871–1873. In: *Parliaments, Estates and Representation* 22, 147–167.
- PAJAKOWSKI, PHILIP (1989): *The Polish Club and Austrian Parliamentary Politics 1873–1900*. Phil. Diss., Indiana University, Ann Arbor.
- RAUCHBERG, HEINRICH (1907): *Die statistischen Unterlagen der österreichischen Wahlreform*. Brünn.
- REICHSRATHSWAHLEN 1885 = Statistik der Reichsrathswahlen im Jahre 1885. Wien 1885 (Österreichische Statistik; IX/5).
- REICHSRATHSWAHLEN 1897 = Die Ergebnisse der Reichsrathswahlen für das Jahr 1897. Wien 1897 (Österreichische Statistik; XLIX/1).
- REICHSRATHSWAHLEN 1901 = Die Ergebnisse der Reichsrathswahlen für das Jahr 1900/1901. Wien 1902 (Österreichische Statistik; LIX/3).
- REICHSRATHSWAHLEN 1907 = Die Ergebnisse der Reichsrathswahlen im Jahre 1907. Wien 1908 (Österreichische Statistik; LXXXIV/2).
- REICHSRATHSWAHLEN 1911 = Die Ergebnisse der Reichsrathswahlen im Jahre 1911. Wien 1912 (Österreichische Statistik; N. F. 7/1).
- REICHSRATHS-WAHLORDNUNG 1873 = Gesetz vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, RGBl. Nr. 41/1873.
- REICHSRATHSWAHLORDNUNG 1896 = Gesetz vom 14. Juni 1896, wodurch die Reichsrathswahlordnung abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird, RGBl. Nr. 169/1896.
- REICHSRATHSWAHLORDNUNG 1907 = Gesetz vom 26. Jänner 1907, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, RGBl. Nr. 17/1907.
- REITER, ILSE (2010): „Das Wahlrecht gebt uns frei!“ Der Kampf der Sozialdemokratie für das allgemeine und gleiche Reichsratswahlrecht. In: SIMON, THOMAS (Hg.): *Hundert Jahre allgemeines und gleiches Wahlrecht in Österreich*. Frankfurt am Main u. a. (Rechtshistorische Reihe; 400), 167–212.
- ROM, ADALBERT (1913): Der Bildungsgrad der Bevölkerung in den österreichischen Alpen- und Karstländern nach den Ergebnissen der letzten vier Volkszählungen 1880–1910. In: *Statistische Monatsschrift N. F.* 18, 769–814.
- ROM, ADALBERT (1914): Der Bildungsgrad der Bevölkerung Österreichs und seine Entwicklung seit 1880, mit besonderer Berücksichtigung der Sudeten- und Karpathenländer. In: *Statistische Monatsschrift N. F.* 19, 589–642.

- ROTTENBACHER, BERND (2001): Das Februarpatent in der Praxis. Wahlpolitik, Wahlkämpfe und Wahlentscheidungen in den böhmischen Ländern der Habsburgermonarchie 1861–1871. Frankfurt am Main u. a.
- RUMPLER, HELMUT (2000): Parlament und Regierung Cisleithaniens 1867 bis 1914. In: RUMPLER / URBANITSCH (Hg.), 667–894.
- RUMPLER, HELMUT (2011): Politisches Kalkül, Konfliktbewusstsein und Harmonieoptimismus. Zur historischen Einordnung der Sozialgesetzgebung der Ära Taaffe unter besonderer Berücksichtigung der Revision der Gewerbeordnung 1882. In: SUPPAN, ARNOLD (Hg.): Auflösung historischer Konflikte im Donauraum. Festschrift für Ferenc Glatz zum 70. Geburtstag. Budapest, 307–322.
- RUMPLER, HELMUT / URBANITSCH, PETER (2000 a): Anhang: Die Reichsratswahl 1897. Tabellen, Karten, Diagramme. In: RUMPLER / URBANITSCH (Hg.), 1231–1265.
- RUMPLER, HELMUT / URBANITSCH, PETER (Hg.) (2000 b): Verfassung und Parlamentarismus. 2 Bde. Wien (Die Habsburgermonarchie 1848–1918; VII), Bd. 1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften.
- RUMPLER, HELMUT / URBANITSCH, PETER (Hg.) (2006): Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. 2 Bde. Wien (Die Habsburgermonarchie 1848–1918; VIII).
- SCHIMMER, GUSTAV A. (1877): Vergleichende Statistik der directen Reichsrats-Wahlen in Oesterreich. In: Statistische Monatsschrift 3, 249–273.
- SCHÖFFER, PETER (1986): Der Wahlrechtskampf der österreichischen Sozialdemokratie 1888/89–1897. Vom Hainfelder Einigungsparteitag bis zur Wahlreform Badenis und zum Einzug der ersten Sozialdemokraten in den Reichsrat. Stuttgart (Studien zur modernen Geschichte; 34).
- SCHORSKE, CARL E. (1982): Wien. Geist und Gesellschaft im fin de siècle. Wien.
- STEINKELLNER, FRIEDRICH (1984): Georg Lienbacher. Salzburger Abgeordneter zwischen Konservatismus, Liberalismus und Nationalismus 1870–1896. Wien / Salzburg (Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg; N. F. 17).
- STEN. PROT. AH = Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates. Wien 1861ff.
- STOCHEL-NABIELSKA, TERESA (2008): Das polnische Parteienspektrum in Galizien vor 1914. Phil. Diss., Univ. Wien.
- STOCKINGER, THOMAS (2012): Dörfer und Deputierte: die Wahlen zu den konstituierenden Parlamenten von 1848 in Niederösterreich und im Pariser Umland (Seine-et Oise). Wien / Köln / Weimar (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung; Ergänzungsbd. 57).
- STRAKOSCH-GRASSMANN, GUSTAV (1906): Das allgemeine Wahlrecht in Österreich seit 1848. Leipzig / Wien.
- UCAKAR, KARL (1985): Demokratie und Wahlrecht in Österreich. Zur Entwicklung von politischer Partizipation und staatlicher Legitimationspolitik. Wien (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik; 24).
- URBANITSCH, PETER (2000): Zum Verhältnis von Staatsmacht, (politischen) Vereinen und Parteien. In: BURZ, ULFRIED u. a. (Hg.): Brennpunkt Mitteleuropa. Festschrift für Helmut Rumpler zum 65. Geburtstag. Klagenfurt, 279–304.
- URBANITSCH, PETER (im Druck): Die Wahlen des Jahres 1873 zum cisleithanischen Reichsrat anhand ausgewählter Wahlbezirke der Wählerklasse der Landgemeinden und der Städte, Märkte und Industrialorte. In: VELEK, LUBOŠ / RUMPLER, HELMUT (Hg.): „Hohes Haus!“ 150 Jahre moderner Parlamentarismus in Österreich, Böhmen, der Tschechoslowakei und der Republik Tschechien im mitteleuropäischen Kontext. Wien.
- VELEK, LUBOŠ (2010): Die Idee des allgemeinen Wahlrechts im politischen Lager der tschechischen Liberalen 1861–1914. In: SIMON, THOMAS (Hg.): Hundert Jahre allgemeines und gleiches Wahlrecht in Österreich. Frankfurt am Main u. a. (Rechtshistorische Reihe; 400), 213–254.
- VELEK, LUBOŠ (2011): Die Presselandschaft der Freisinnigen Nationalpartei von 1861 bis 1914. Zur Struktur der Presseorganisation einer tschechischen Honoratiorenpartei. In: Bohemia 51, H. 1, 99–129.
- VOCELKA, KARL (1992): Das Wahlrecht und die Wahlreform der liberalen Periode. In: KAMMERHOFER, LEOPOLD (Hg.): Studien zum Deutschliberalismus in Zisleithanien 1873–1879. Wien (Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie; 25), 45–62.
- WAHLREFORM 1882 = Gesetz vom 4. October 1882, womit einige Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1872, RGBl. Nr. 41) abgeändert werden, RGBl. Nr. 142/1882.

WAHLREFORM 1907 = Gesetz vom 26. Jänner 1907, wodurch die §§ 1, 6, 7, 12 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, vom 12. November 1886, RGBl. Nr. 162 und vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168, abgeändert werden, RGBl. Nr. 15/1907. Gesetz vom 26. Jänner 1907, wodurch der § 5 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, abgeändert wird, RGBl. Nr. 16/1907. Gesetz vom 26. Jänner 1907 betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, RGBl. Nr. 18/1907.

WEISS, MATHIAS (1965): Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen, parlamentarischen Wahlrechts in der westlichen Hälfte des Habsburgerreiches. Heidelberg.

WINTER, FRIEDRICH (1902): Das oesterreichische Parlament. Wien.

WITTMAYER, LEO (1901): Unser Reichsrats-Wahlrecht und die Taaffe'sche Wahlvorlage. Wien.

ZENKER, ERNST VICTOR (1914): Der Parlamentarismus, sein Wesen und seine Entwicklung. Wien.